

Die Urkunde Kaiser Karls V. für das Kloster St. Georgen im Schwarzwald und der Wormser Reichstag von 1521

A. Einleitung

Geschichtsforschung lebt von den (schriftlichen) Geschichtsquellen. Das europäische Mittelalter war ein „Urkundenzeitalter“; mittelalterliche Urkunden dokumentierten beglaubigend und beweisend Rechtsakte und unterlagen bestimmten formalen Mustern. Das galt auch für die Inserierung von Urkunden; durch Inserierung entstand dabei eine neue Urkunde. Inserierung war im späteren Mittelalter ein Verfahren der Beglaubigung, das durch Transsumierung den vollen Wortlaut der zu bestätigenden Urkunde in die Bestätigungsurkunde, dem Transsumpt (Vidimus), einfügte. Der Text der inserierenden Urkunde verweist ein- und ausleitend auf die inserierte Urkunde und deren Prüfung auf (formale und inhaltliche) Echtheit. Letztere bildete die rechtliche Voraussetzung der Bestätigung der Richtigkeit des inserierten Inhalts, etwa durch die königliche Kanzlei, wenn es sich – wie im Fall der Privilegienbestätigung des römisch-deutschen Kaisers Karl V. (1519-1556) für das Benediktinerkloster St. Georgen im Schwarzwald auf dem Wormser Reichstag von 1521 – um die Inserierung von Königsurkunden handelte. Der Urkundenaufbau einer Bestätigungsurkunde erstreckt sich über das einleitende Protokoll, den Kontext als Urkundenmittelteil mit der Narratio, die das Insert enthält, und der Dispositio, die die Bestätigung des Inserts verfügt, sowie das Eschatokoll, das Urkundenende u.a. mit der Datierung des Transsumpts.

Das Mittelalter umfasst das Jahrtausend zwischen 500 und 1500, wobei die Zeitgrenzen nur als ungefähr, die Übergänge von der Antike und Vorgeschichte bzw. hin zur Neuzeit als fließend zu verstehen sind; es wird traditionell unterteilt in ein frühes, hohes und spätes Mittelalter. Das frühe Mittelalter (ca.500-1050) ist dabei die Epoche des fränkischen Großreichs der Merowinger und Karolinger, des Reichsverfalls im 9. und der Bildung u.a. des deutschen Reiches im 10. und 11. Jahrhundert. Das hohe Mittelalter (ca.1050-1250) schließt die Umbruchszeit des 11./12. Jahrhunderts mit ein; es ist die Zeit des Investiturstreits und der Entstehung der mittelalterlichen Stadt. Eine andere Zeiteinteilung orientiert sich an den fränkischen und ostfränkisch-deutschen Königsdynastien der Merowinger (482-751), Karolinger (751/843-911), Ottonen (919-1024), Salier (1024-1125) und Staufer (1138-1254). Das Ende des staufischen Königtums und das daran anschließende Interregnum (1245/56-1273) stehen am Beginn des späten Mittelalters (ca.1250-1500), der Zeit der Territorien, Städte und

der wirtschaftlichen Intensivierung.

B. St. Georgen im Schwarzwald

In den Anfang des Investiturstreits (1075-1122) fällt die Gründung eines Benediktinerklosters auf dem „Scheitel Alemanniens“ im Schwarzwald: Die Mönchsgemeinschaft in St. Georgen, an der Quelle der Brigach gelegen, war ein Resultat des Zusammengehens von schwäbischem Adel und kirchlicher Reformpartei, eindrucksvoll repräsentiert durch die Klostergründer Hezelo (†1088) und Hesso (†1113/14) und den Abt und Klosterreformer Wilhelm von Hirsau (1069-1091). Statt des zunächst in Aussicht genommenen oberschwäbischen Königseggwald wurde auf Betreiben Wilhelms St. Georgen als Ort der Klostergründung ausgewählt. Mit der Besiedlung St. Georgens durch Hirsauer Mönche im Frühjahr und Sommer 1084 und der Weihe der Klosterkapelle am 24. Juni 1085 nahm die Geschichte des Schwarzwaldklosters ihren Anfang.

Zunächst hirsauisches Priorat, dann selbstständige Abtei (1086), begann in der Zeit Abt Theogers (1088-1119) der Aufstieg St. Georgens zu einem der bedeutendsten Klöster Süd(west)deutschlands Hirsauer Prägung. Bis um die Mitte des 12. Jahrhunderts vergrößerten Schenkung, Kauf und Tausch von Land und Rechten den Besitz des Klosters beträchtlich und schufen damit die materielle Basis klösterlicher Existenz. Die über Schwaben und das Elsass reichende, im Raum zwischen Neckar und Donau sich verdichtende Grundherrschaft aus Gütern, Besitzkomplexen, abhängigen Bauern, Einkünften und Rechten, auch über Pfarrkirchen und Klöstern, sicherte die Versorgung der Mönche, die u.a. in Liturgie und Gebet dem Seelenheil der klösterlichen Wohltäter gedachten. Kloster und Klosterbesitz waren dabei (theoretisch) geschützt durch den Vogt. Die Vogtei übten zunächst der Klostergründer Hezelo und dessen Sohn Hermann (†1094) aus, spätestens ab 1114 die Herzöge von Zähringen Berthold III. (1111-1122) bis Berthold V. (1186-1218). Nach deren Aussterben (1218) fiel die Vogtei an den staufischen König Friedrich II. (1212-1250), dann an die Herren von Falkenstein, schließlich (1444/49) an die Grafen bzw. Herzöge von Württemberg.

Die Privilegien vom 8. März 1095 und vom 2. November 1105, die die Abtei von den Päpsten Urban II. (1088-1099) und Paschalis II. (1099-1118) erlangte, dienten der gleichsam verfassungs- und kirchenrechtlichen Absicherung des Klosters: Die *libertas Romana*, die „römische Freiheit“ beinhaltete dabei die Unterstellung des Klosters unter das Papsttum bei päpstlichem Schutz, freier Abtwahl und Verfügung des Klosters über die Vogtei. Sie bedingte die Einordnung der monastischen Einzelgemeinschaft in die katholische Kirche bei Zurückdrängung von adligem Eigenkirchenrecht und Vogtei sowie bei Sicherung der klösterlichen Existenz gegenüber bischöflichen Ansprüchen. Eines dieser hochmittelalterlichen Papstprivilegien war die Urkunde Papst Alexanders III. (1159-1181) für St. Georgen mit Datum vom 26. März 1179. An ihr kann die Bedeutung des Schwarzwaldklosters als Reformmittelpunkt des Benediktinertums während des 12. Jahrhunderts in Elsass, Lothringen, Schwaben und Bayern abgelesen werden. Die Urkunde nennt eine Vielzahl von Kommunitäten, die damals in engeren Beziehungen zum Schwarzwaldkloster standen, d.h.: sich St. Georgen in der Seelsorge oder im Rahmen der Klosterreform unterstellten oder von St. Georgen aus errich-

tet wurden (Amtenhausen, Friedenweiler, Urspring, Rippoldsau u.a.), während z.B. das Benediktinerkloster Ottobeuren, das Stift Admont (1115, Admonter Reform), die Klöster Hugshofen (vor 1110), Gengenbach (vor 1117) und Prüfening (1121) von St. Georgen aus Äbte und/oder Reformimpulse empfangen. Dabei darf nicht vergessen werden, dass das St. Georgener Kloster unter Hirsauer Einfluss entstanden ist, selbst also Teil der Hirsauer Reform war. Die Reformwirkung St. Georgens muss im ersten Drittel des 12. Jahrhunderts, in der Zeit der Äbte Theoger und Werner I. (1119-1134) beträchtlich gewesen sein, während in der zweiten Jahrhunderthälfte eine Phase der Stagnation eintrat.

Parallel zu den mehr oder weniger engen Beziehungen zum Papsttum gewann das Verhältnis zu den deutschen Königen im 12. Jahrhundert zunehmend an Bedeutung. Erinnerung sei an die Hinwendung St. Georgens zum Königtum, zu König Heinrich V. (1106-1125) (1108, 1112), Kaiser Friedrich I. Barbarossa (1152-1190) (1163) oder Kaiser Friedrich II., der in einer Urkunde vom Dezember 1245 der Mönchsgemeinschaft ihre Privilegien bestätigte, nicht ohne auf die staufische Vogtei und auf die daraus abgeleiteten herrscherlichen Rechte zu verweisen.

Die späte Stauferzeit leitete den wirtschaftlichen und geistig-religiösen Niedergang St. Georgens ein. Aspekte dieser Entwicklung waren: die Brandkatastrophe von 1224, die das Kloster zerstörte – der Neubau wurde 1255 geweiht; der Verfall der klösterlichen Disziplin und der mönchischen Bildung; Verluste an Gütern und Rechten durch Entfremdung, Verkauf und Misswirtschaft; innere Unruhen im Klosterkonvent. Erst die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert brachte unter dem reformerischen Abt Johann III. Kern (1392-1427) eine Neuorientierung monastischen Lebens und damit einen Wandel zum Besseren. Hinter dem Zugehen auf das Königtum stand die Abgrenzung gegenüber den Klostervögten, deren Einfluss auf Kloster und Klostergebiet (d.h.: St. Georgen und Umgebung mit Brigach, Kirnach, Peterzell) sich im Rahmen der spätmittelalterlichen Territorialisierung noch verstärkte, während das Kloster selbst bei immerhin noch bedeutendem Grundbesitz an Wichtigkeit einbüßte. Gerade in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts geriet die Mönchsgemeinschaft im Zuge von Landsässigkeit und Landstandschaft in den Sog der württembergischen Landesherrschaft. Das Jahr 1536 brachte dann mit der Begründung der württembergischen Landeshoheit über St. Georgen und mit der Einführung der Reformation eine Zäsur, die die Existenz des Klosters ganz wesentlich in Frage stellte. Das katholische Kloster und seine Mönche fanden eine neue Heimat im österreichisch-habsburgischen Villingen, während sich in St. Georgen eine Gemeinschaft mit evangelischer Klosterordnung unter evangelischen Äbten etablierte (1566). Im Dreißigjährigen Krieg (1618-1648) konnten sich die katholischen Mönche unter Abt Georg Gaisser (1627-1655) noch einmal für einige Jahre (1629-1632) in St. Georgen behaupten, doch führte der Krieg zur Zerstörung von Klosterkirche und -gebäuden durch Brand am 13. Oktober 1633. Das Kloster ist danach nicht wieder aufgebaut worden, die katholische Mönchsgemeinschaft blieb auf Villingen beschränkt. Villingen schließlich wurde im Rahmen der napoleonischen Neuordnung auch Südwestdeutschlands im Jahr 1805 württembergisch, ein Jahr später badisch. Nun ereilte das Georgskloster das Schicksal von Säkularisation und Aufhebung (1806).

C. Königsurkunden für das Kloster St. Georgen im Schwarzwald

Das Benediktinerkloster St. Georgen im Schwarzwald war ein Kind des Investiturstreits (1075-1122). 1083/85 unter Beteiligung des im Nordschwarzwald beheimateten Klosters Hirsau gegründet, erlangte – wie gesehen – die Mönchsgemeinschaft schon bald zwei wichtige Papstprivilegien, die der Abtei u.a. apostolischen Schutz und „römische Freiheit“ (*libertas Romana*) zugestanden (8. März 1095, 2. November 1105). Während aber das Kloster unter Abt Theoger (1088-1119) keine Beziehungen zum zeitweise abgesetzten, zeitweise gebannten Kaiser Heinrich IV. (1056-1106) aufnahm, hatte dessen Sohn Heinrich V. (1106-1125) von Anfang an mehr oder weniger intensive politische Kontakte zu den Anhängern der Kirchenreform. So kam es schon bald, am 28. Januar 1108, zu einer Privilegierung des Schwarzwaldklosters durch den Herrscher. Das diesbezügliche Diplom ist nur abschriftlich in einem frühneuzeitlichen St. Georgener Kopialbuch überliefert und hatte, worauf es selbst hinweist, die beiden oben genannten päpstlichen Privilegien von 1095 und 1102 zur Grundlage. Es nimmt aber auch Passagen des sog. Hirsauer Formulars von 1075 auf, der Königsurkunde Heinrichs IV. für das Kloster Hirsau im Nordschwarzwald, womit sich Heinrich V. diesbezüglich in die Nachfolge seines Vaters stellte.

Quelle: Urkunde König Heinrichs V. für das Kloster St. Georgen im Schwarzwald (1108 Januar 28)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, begünstigt durch göttliche Gnade, König der Römer. Weil es sich für die königliche Würde, Gerechtigkeit und Frömmigkeit ziemt, sich für die Vorhaben der Kirchen einzusetzen, sich an den Verdiensten zu erfreuen, hinsichtlich des Nutzens der Kirchen zu sorgen und sich hinzugeben, haben wir auf Vermittlung des Mainzer Erzbischofs Adalbert, des Kölner Erzbischofs Friedrich, des Trierer Erzbischofs Bruno, des Bischofs Burchard von Münster und der anderen Fürsten unseres Königreiches das Anliegen, das in diesem Schriftstück behandelt wird und folgt, gnädig zur Kenntnis genommen, um es zu regeln, haben es rücksichtsvoll eingerichtet und durch Bestätigung sorgfältig befestigt. Wir wollen und begehren also, dass allen Getreuen Christi, sowohl den zukünftigen als auch den gegenwärtigen, bekannt sei, dass die zwei berühmten Männer Hezelo und Hesso ein Kloster gestiftet haben in unserem Reich, im Bistum Konstanz, im Gau mit Namen Baar, in der Grafschaft Aasen, im Wald, der der schwarze heißt, am Fluss Brigach. Zur Ehre des allmächtigen Gottes und des heiligen Märtyrers Georg schenkten sie fromm und würdig genug Landgüter zur Verfügung der nach der Regel des heiligen Benedikt dort auf ewig lebenden Mönche. Damit dies also sicher und unveränderlich bestehen bleibt, gefiel es jenen, dieselbe [*Kloster-*] Zelle dem heiligen Apostel Petrus und dem römischen Stuhl zu unterstellen und dem Lateranpalast jedes Jahr ein Goldstück, das Byzantiner genannt wird, zu zahlen. [Dies geschah] unter der Bedingung und Vereinbarung, dass sie [*die Klosterzelle*] durch den Schutz und die Verteidigung des Papstes vor jeder ungerechten Verletzung der Feinde geschützt und verteidigt werden kann. Dies[e Gründung] haben sie in der Tat als glückliche Kaufleute klug durchgeführt, zuerst wegen der Hoffnung auf das ewige Leben, zur Vergebung aller ihrer Sünden, wegen des Heils der Körper und der Ruhe der unsterblichen Seelen, wegen des täglichen Gedenkens an alle ihre Vorfahren und Nachkommen sowie an ihre Verwandten und Freunde und zugleich an alle, die mit ihnen verbunden sind, wegen des Gedächtnisses auch der Könige, Bischöfe, Fürsten und aller, die sich um den Zustand und die Ehre der besagten Zelle sorgen und diese schützen, und überhaupt aller Christgläubigen, damit sie [*die Klosterzelle*] dort alle Armen Christi als Wohltat einlassen kann. Sie erhielten von den Päpsten Urban II. [1088-1099] sowie Paschalis II. [1099-1118] zwei Privilegien dieser Versicherung, in denen auch geregelt ist, dass, wann immer sie ihres geistlichen Vaters entbehren, diese [Mönche] des Klosters die freie Gewalt haben, nach der Regel des heiligen Benedikt einen der Ihren oder woher auch immer zum Abt nicht nur zu wählen, sondern einzusetzen; außerdem, dass keinem von den Priestern, den Königen oder Herzögen oder Grafen oder irgendeiner anderen Person erlaubt sei, an diesem Ort Eigentumsrechte weder nach Erbrecht noch durch Vogtei

noch mit Gewalt noch durch irgendeine Anmaßung von Gewalt, die der Freiheit des Klosters schadet, zu beanspruchen; auch, dass der Abt mit seinen Brüdern die freie Möglichkeit hat, einen Vogt einzusetzen, und, falls dieser für das Kloster in irgendeiner Weise keinen Nutzen hat und nachdem er abgesetzt wurde, einen anderen einzusetzen. Bestimmt ist dort auch, dass es überhaupt keinem Menschen erlaubt sei, dasselbe Kloster grundlos zu beunruhigen oder die ihm unterstehenden Besitzungen wegzunehmen, zu vermindern oder unüberlegt zu schädigen; aber alles, was ihnen zukommt, wird ihnen unversehr zugestanden unter ihrer Verwaltung und zu ihrem Nutzen. Zum Schluss wird hinzugefügt, dass, wenn in Zukunft jemand, ein Erzbischof, ein Bischof, ein Kaiser oder König, ein Herzog oder Markgraf, ein Graf oder gräflicher Stellvertreter oder irgendeine kirchliche oder weltliche Person, die um die Verfügung dieses Schriftstücks weiß, versucht, unbesonnen dagegen anzugehen, und dreimal ermahnt wird und falls sie nicht eine entsprechende Genugtuung leistet oder das Entwendete nicht zurückgibt, diese auf die Würde ihrer Gewalt und Ehre verzichtet und sich als Angeklagter im göttlichen Gericht hinsichtlich der begangenen Ungerechtigkeit zu erkennen gibt; und sie sei bis dahin vom heiligsten Körper unseres Herrn Jesus Christus getrennt und unterwerfe sich in einer strengsten Untersuchung der angemessenen Strafe. Allen aber, die diesem Ort gerecht dienen, sei der Friede des Herrn Jesus Christus, durch den sie die Frucht der guten Tat empfangen und beim Weltenrichter den Lohn des ewigen Friedens finden. Diesen Beschlüssen neigen wir auf Grund der Gnade Gottes zu. Wir gewähren und bestätigen diese Verfügungen. Darüber hinaus fügen wir bereitwillig und wohlätig unserer Freigebigkeit hinzu und bestimmen, dass, wenn irgendeine Person, was fern sei, eine Hufe, eine Mühle oder selbst einen Hörigen oder anderes von dem oben genannten Kloster auf ungerechte Weise entfremdet, sie, genötigt durch unsere königliche Macht und die unserer Nachfolger, drei Talente Gold an den Schatz des Königs bezahlt, wobei sie zuerst der Kirche wiederherstellt, was sie sich angemaßt hat. Wenn sie aber von daher irgendeinen Hof oder ein Dorf gewaltsam entfremdet, wenn sie ein Eindringling in diese Zelle ist, wenn sie es wagt, die Verfügungen und Festsetzungen dieses Zeugnisses listig oder mit dem Beweismittel weltlicher Gesetze zu verändern oder zu zerbrechen, so zahle sie 30 Pfund Silber an die königliche Kammer, wobei sie zuerst der Kirche gemäß der Bestimmungen der Gesetze wiederherstellt, was sie sich angemaßt hat, wobei ihre Absicht überhaupt nichtig sei. Diesem Kloster übergaben Folmar, der Vorsteher der Stadt Metz, und sein Sohn Folmar und schenkten auf ewig das, was sie nach Erbrecht besaßen in den Orten Lixheim und [Saar-] Alben an Kirchen, Zehnten, Hörigen, Abgaben, Feldern, Wiesen und Weiden, Gewässern und Gewässerläufen, Mühlen, Fischereien und Jagden, Zehnten und Einkünften. Diese Schenkung geschah zuerst über den Reliquien des heiligen Georg in Straßburg hinsichtlich des Ortes Lixheim in Gegenwart vieler geeigneter Zeugen unter der Bedingung, dass an demselben Ort ein Klösterchen entstehe, wo sieben Mönche vom Kloster des heiligen Georg dienen sollen, die für das Heil dieser [Tradenten] und deren Vorfahren fortwährend beten. Im folgenden Jahr aber übertrugen sie [die Tradenten] über den Reliquien des besagten Märtyrers in Gegenwart vieler drei Güter mit Salzpflanzen im Ort *Marsula*. Außerdem übergaben an das Kloster unter Eid derselbe Folmar und sein Sohn ein Gut, das eine gewisse Frau mit Namen Richenza im Ort *Ginnenheim* hatte, weil sie selbst und ihre Güter in deren [Folmars und dessen Sohn] Abhängigkeit waren. Damit also diese Anordnungen der oben genannten Schenkungen und Bestimmungen im ganzen Zeitalter von diesem Tag an in Christus gültig und unveränderlich bestehen bleiben, haben wir [dies] durch eigene Hand bekräftigt und dafür gesorgt, [dies] durch den Eindruck unseres Siegels – wie unten zu sehen ist – zu kennzeichnen.

(M.) Zeichen des Herrn Heinrich V., des Königs der Römer.

Gegeben an den 5. Iden des Februar [28.1.], erste Indiktion, im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1108, während der König der Römer Heinrich V. regierte im 3. Jahr, im 9. Jahr seiner Einsetzung; geschehen zu Mainz; glücklich [und] amen.

Quelle: GLAKa A 15; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Bestimmungen des lateinischen Diploms betrafen: die Unterstellung St. Georgens unter päpstlichen Schutz, die freie Abts- und Vogtwahl, den allgemeinen Schutz St. Georgens vor Übergriffen auf Besitz und Rechte. Auf die Rechte St. Georgens am neu gegründeten Kloster Lixheim geht die Urkunde im letzten Teil der Dispositio ein und bestätigte dem Schwarzwaldkloster ausführlich den Grundbesitz in Lixheim und Saaralben sowie weitere Schenkungen. Das lothringische Männerkloster Lixheim in der Diözese Metz wurde im Jahr 1107 durch den St. Georgener Abt Theoger gegründet. Der Abt war derjenige, der die Wünsche und Vorstellungen des Grafen Folmar V. von Metz (†1111) kanalisierte und in zumindest für das St. Georgener Kloster ertrag- und einflussreiche Perspektiven lenkte. Graf Folmar – er war übri-

gens auch der Vogt der Metzger Bischofskirche – stellte demnach seine Lixheimer Burg der Klostergründung zur Verfügung, ebenso Eigengüter in Lixheim und Saarlalben und unterstellte die so ausgestattete Mönchsgemeinschaft dem Schwarzwaldkloster. Diese Unterordnung Lixheims wurde in dem obigen Diplom König Heinrichs V. erstmals bestätigt. Aus der Urkunde geht zudem hervor, dass die Übereignung Lixheims an St. Georgen zum einen in Straßburg wohl zu Pfingsten 1107 und in Anwesenheit des Königs, zum anderen in Lixheim und typischerweise „über den Reliquien des heiligen Georg“ erfolgt war. Weitere Bestätigungen der Unterordnung des Lixheimer Priorats unter das Kloster St. Georgen folgten: 1112 nochmals durch Kaiser Heinrich V., 1139 und 1179 in zwei Papsturkunden für St. Georgen, 1163 durch Kaiser Friedrich I. Barbarossa (1152-1190). In der Folgezeit blieb der Einfluss St. Georgens auf Lixheim gewahrt, 1550/51 wurde das Priorat säkularisiert und von den Benediktinern aufgegeben.

Auf die eben vorgestellte erste St. Georgener Königsurkunde folgte das Diplom Kaiser Heinrichs V. vom 16. Juli 1112. Es bietet gegenüber der Urkunde vom 28. Januar 1108 und den darin angesprochenen Papsturkunden nichts Neues; es ist vielmehr größtenteils eine Wiederholung der früheren Königsurkunde und der schon päpstlicherseits getroffenen Verfügungen. Die lateinische Urkunde ist nur als eine mittelalterliche Nachzeichnung überliefert.

Quelle: Urkunde Kaiser Heinrichs V. für das Kloster St. Georgen im Schwarzwald (1112 Juli 16)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, durch die Gnade Gottes vierter erhabener Kaiser der Römer und fünfter König. Weil es sich der kaiserlichen Würde, ihrer Gerechtigkeit und Milde geziemt, die Kirchen in ihren Anliegen zu unterstützen, sich ihrer Vorteile zu erfreuen, sich um ihren Nutzen zu kümmern und sie zu begünstigen, haben wir wegen dieser Sache, die in der folgenden Urkunde ausgeführt wird, wegen der Vermittlung des Erzbischofs Adalbert von Mainz, des Erzbischofs Friedrich von Köln, des Erzbischofs Bruno von Trier, des Bischofs Bruno von Speyer und einiger anderer Fürsten unseres Reiches, nämlich der Markgrafen Leopold, Odoaker und Hermann von Baden sowie der Grafen Wilhelm von Luxemburg, Gottfried von Calw, Berthold von Neuringen, es barmherzig angenommen, die Sache gnädig ordnen und durch Anerkennung genau bestärken zu wollen. Also wollen und begehren wir, dass es allen Getreuen Christi, den späteren wie den jetzigen, zur Kenntnis komme, dass die beiden berühmten Männer Hezelo und Hesso in unserem Reich ein Kloster gegründet haben, im Bistum Konstanz, im Gau mit Namen Baar, in der Grafschaft Aasen, im Wald, der der schwarze genannt wird, am Fluss Brigach. Sie taten es zur Ehre des allmächtigen Gottes und des heiligen Märtyrers Georg, und sie gaben ihm gütig und würdig genug mit der Schenkung ihrer Landgüter eine Grundausstattung nach den Bedürfnissen der Mönche, die nach der Regel des heiligen Benedikt leben und nach der Barmherzigkeit Gottes dort für alle Zeiten leben werden. Damit dies also sicher und dauerhaft erhalten bleibe, beschlossen jene, dieses Kloster dem heiligen Apostel Petrus und dem Papst zu übereignen und es dem Lateran gegen jährliche Zahlung eines goldenen Byzantiners zu unterstellen. Es lag in ihrer Absicht und Übereinkunft, dass sie unter dem Schutz und der Verteidigung des Papstes vor aller ungerechten Verletzung durch Gegner geschützt und verteidigt werden sollten. Dies[e Gründung] haben sie in der Tat wie glückliche Geschäftsleute getan, vor allem in der Hoffnung auf das ewige Leben, wegen der Vergebung der Sünden aller ihrer Vorfahren und Nachkommen, ihrer Verwandten und Freunde und zugleich aller, die mit ihnen in Verbindung stehen, zum Gedächtnis auch der Könige, Fürsten und aller, die den Stand des oben genannten Klosters lieben und verteidigen, und überhaupt aller an Christus Glaubenden, insofern es möglich sein wird, dass es [*das Kloster*] allen Armen Christi dort als wohlthätige Herberge offen stehe. In dieser Versicherung haben sie von den beiden Päpsten Urban II. und Paschalis II. zwei Privilegien erhalten, in denen auch festgelegt ist, dass, wann immer sie ihres geistlichen Vaters beraubt sind, sie selbst als Brüder des Klosters die freie Gewalt haben, gemäß der Regel des heiligen Benedikt aus ihren eigenen Reihen oder woher auch immer, einen Abt nicht nur zu wählen, sondern einzusetzen. Außerdem [wurde festgelegt], dass keinem von den Priestern, den Königen oder Herzögen oder Grafen oder irgendeiner anderen Person es erlaubt sei, an diesem Platz Eigentum [des Klosters] weder durch Erbrecht noch durch Vogtei noch mit Gewalt oder durch Nutzung, die der Freiheit des Klosters schaden könnte, an sich zu bringen. Weiter [wurde festgelegt],

dass der Abt mit seinen Mitbrüdern auch die freie Möglichkeit besitze, einen Vogt und, wenn dieser sich später als unbrauchbar erweisen sollte, nach dessen Absetzung einen anderen einzusetzen. Festgelegt ist dort auch, dass es überhaupt keinem Menschen erlaubt sein solle, dieses Kloster ohne Grund zu beunruhigen oder die ihm gehörenden Besitzungen zu entreißen, zu schmälern oder durch unüberlegte Maßnahmen zu schädigen, sondern dass alles unversehrt erhalten bleiben solle, was sie besitzen und was ihnen für [Kloster] und [Kloster-] Leitung übereignet wurde und nützen soll bei jedwedem Gebrauch. Am Ende wird hinzugefügt, dass, wenn jemand in Zukunft, sei es ein Erzbischof, ein Bischof, ein Kaiser oder König, ein Herzog oder Markgraf, ein Graf oder Vizegraf oder eine Person kirchlichen oder weltlichen Standes, die in Kenntnis dieser Urkunde der Anordnung ist, versuchen sollte, wagemutig gegen [die Bestimmungen] zu verstoßen, und nach der zweiten oder dritten Ermahnung eine entsprechende Wiedergutmachung nicht geleistet hat, er der Würde seiner Macht und Ehre beraubt werde und erkenne, dass er Schuldner sei vor dem göttlichen Gericht wegen vollendeten Unrechts und er vom heiligsten Leib unseres Herrn Jesus Christus ausgeschlossen sei und sich im letzten Gericht streng der Strafe zu unterwerfen habe. Allen aber, die diesem Ort das Recht bewahren, sei der Friede unseres Herrn Jesus Christus, auf dass er hier die Frucht der guten Tat genieße und beim Weltenrichter den Lohn des ewigen Friedens finde. Diesen Bestimmungen geben wir wegen der Gnade Gottes unsere Zustimmung, wir billigen und bestätigen sie. Darüber hinaus fügen wir gern und barmherzig unserer Wohltätigkeit hinzu und verfügen, dass der, welcher, was Gott verhüten solle, eine Hufe, eine Mühle oder auch nur einen Hörigen oder anderes vom oben genannten Kloster auf unrechte Weise entfernt, gezwungen durch unsere königliche Macht und die unserer Nachfolger, drei Talente Gold an die kaiserliche Schatzkammer bezahlen soll, nachdem er zuerst der Kirche das zurückgegeben hat, was er ihr geraubt hat. Wenn er aber einen Hof oder ein Dorf ungestüm geraubt hat, sei es, dass er ein Eindringling in dieses Kloster war, sei es, dass er die Festlegungen und Bestimmungen dieser Urkunde mit List oder mit der Begründung auf weltliche Gesetze zu verdrehen oder zu zerbrechen versucht hat, so bezahle er 30 Pfund Silber an die Kasse des Kaisers, nachdem er vorher der Kirche das zurückgegeben hat, was er geraubt hat, wie es die Bestimmungen der Gesetze verlangen, und sein Bestreben sei ganz und gar nichtig. Diesem Kloster haben Folmar aus Metz, der Vorsteher der Stadt, und sein Sohn Folmar gegeben, übertragen und als ewiges Eigentum geschenkt, was immer sie besessen haben in den Dörfern Lixheim und Saarlben an Kirchen, Zehnten, Hörigen, Abgaben, Feldern, Wiesen und Weiden, Seen und Bächen, Mühlen, Fischereien und Jagden in den Besitzungen, von denen sie den Zehnten bekommen, mit allen Einkünften, mit anderen Worten: mit dem Recht, mit der sie selbst alles nach Erbrecht besessen haben. Damit dieses noch sicherer geglaubt werde und für alle Zeit gültig und unveränderlich bleiben möge, haben wir angeordnet, dass somit eine Urkunde angefertigt und mit eigener Hand bekräftigt und durch den Eindruck unseres Siegels, wie es unten erscheint, gekennzeichnet werde.

Zeichen des Herrn Heinrich IV. [V.], des unbesiegtesten Kaisers (M.) der Römer.

Gegeben an den 17. Kalenden des August [16. Juli] im Jahr 1112 der Fleischwerdung des Herrn, am 5. Tag im 13. Jahr der Amtsübernahme des Herrn Heinrich V., des erhabenen Königs der Römer, im 6. Jahr seines Königtums, im 7. [!] des Kaisertums. Geschehen zu Mainz, im Namen des Herrn amen.

Quelle: GLAKa A 176; Übersetzung: BUHLMANN.

Die (repräsentativere) Kaiserurkunde von 1112, nicht die Königsurkunde Heinrichs V. von 1108 sollte dann für das Kloster St. Georgen als Grundlage nachfolgender königlicher Privilegierungen dienen. In einer Urkunde des staufischen Kaiser Friedrichs II. (1212-1250) ist somit das Diplom Heinrichs V. vom 16. Juli 1112 inseriert (dem Wortlaut nach eingefügt) worden. Darüber hinausgehend enthält die Urkunde vom Dezember 1245 jedoch Verfügungen, die die Rechte des Klosters bzgl. der Vogtwahl einschränkten, sollten doch die Vögte aus dem staufischen Herrscherhaus kommen. Empfänger des Privilegs war der St. Georgener Abt Heinrich II. (1220-1259):

Quelle: Urkunde Kaiser Friedrichs II. für das Kloster St. Georgen im Schwarzwald (1245 Dezember)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit amen. Friedrich II., von Gottes Gnaden Kaiser und allzeit Mehrer des Reiches, König von Jerusalem und Sizilien. Weil die kaiserliche Herrlichkeit einerseits die Titel ihres Namens vermehrt, andererseits die Verpflichtung ihres Amtes erhöht, da mit der Gnade des Herrn ihre Macht, durch die sie den Fürsten des Erdkreises

vorsteht, [wächst], behandelt sie Gottes Kirchen und fromme Stätten mit frommer Gewogenheit und lässt sich zu deren gerechten Bitten herab. Deshalb wisse durch das gegenwärtige Privileg das jetzt lebende Geschlecht wie auch die Nachwelt, dass der ehrwürdige Abt Heinrich des Klosters St. Georgen im Schwarzwald, unser getreuer Diener, dieses Privileg, das vor Zeiten ebendiesem Kloster von Kaiser Heinrich IV. [V.] seligen Angedenkens gnädig gewährt wurde, unserer Majestät vorgelegt hat, indem er untertänig und demütig darum bat, dass wir ruhen sollten, dieses Kloster selbst unter unseren und des Reiches Schutz zu nehmen und alles, was [das Privileg] enthält, darin zu bestärken aus unserer Gnade heraus. Der Wortlaut ist der folgende: [Es folgt der Text der Urkunde Kaiser Heinrichs V. vom 16. Juli 1112:] Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, durch die Gnade Gottes vierter erhabener Kaiser der Römer und fünfter König. Weil es sich der kaiserlichen Würde, ihrer Gerechtigkeit und Milde geziemt, die Kirchen in ihren Anliegen zu unterstützen, sich ihrer Vorteile zu erfreuen, sich um ihren Nutzen zu kümmern und sie zu begünstigen, haben wir wegen dieser Sache, die in der folgenden Urkunde ausgeführt wird, wegen der Vermittlung des Erzbischofs Adalbert von Mainz, des Erzbischofs Friedrich von Köln, des Erzbischofs Bruno von Trier, des Bischofs Bruno von Speyer und einiger anderer Fürsten unseres Reiches, nämlich der Markgrafen Leopold, Odoaker und Hermann von Baden sowie der Grafen Wilhelm von Luxemburg, Gottfried von Calw, Berthold von Neuringen, es barmherzig angenommen, die Sache gnädig ordnen und durch Anerkennung genau bestärken zu wollen. Also wollen und begehren wir, dass es allen Getreuen Christi, den späteren wie den jetzigen, zur Kenntnis komme, dass die beiden berühmten Männer Hezelo und Hesso in unserem Reich ein Kloster gegründet haben, im Bistum Konstanz, im Gau mit Namen Baar, in der Grafschaft Aasen, im Wald, der der schwarze genannt wird, am Fluss Brigach. Sie taten es zur Ehre des allmächtigen Gottes und des heiligen Märtyrers Georg, und sie gaben ihm gütig und würdig genug mit der Schenkung ihrer Landgüter eine Grundausrüstung nach den Bedürfnissen der Mönche, die nach der Regel des heiligen Benedikt leben und nach der Barmherzigkeit Gottes dort für alle Zeiten leben werden. Damit dies also sicher und dauerhaft erhalten bleibe, beschlossen jene, dieses Kloster dem heiligen Apostel Petrus und dem Papst zu übereignen und es dem Lateran gegen jährliche Zahlung eines goldenen Byzantiners zu unterstellen. Es lag in ihrer Absicht und Übereinkunft, dass sie unter dem Schutz und der Verteidigung des Papstes vor aller ungerechten Verletzung durch Gegner geschützt und verteidigt werden sollten. Dies[e Gründung] haben sie in der Tat wie glückliche Geschäftsleute getan, vor allem in der Hoffnung auf das ewige Leben, wegen der Vergebung der Sünden aller ihrer Vorfahren und Nachkommen, ihrer Verwandten und Freunde und zugleich aller, die mit ihnen in Verbindung stehen, zum Gedächtnis auch der Könige, Fürsten und aller, die den Stand des oben genannten Klosters lieben und verteidigen, und überhaupt aller an Christus Glaubenden, insofern es möglich sein wird, dass es [das Kloster] allen Armen Christi dort als wohlthätige Herberge offen stehe. In dieser Versicherung haben sie von den beiden Päpsten Urban II. und Paschalis II. zwei Privilegien erhalten, in denen auch festgelegt ist, dass, wann immer sie ihres geistlichen Vaters beraubt sind, sie selbst als Brüder des Klosters die freie Gewalt haben, gemäß der Regel des heiligen Benedikt aus ihren eigenen Reihen oder woher auch immer, einen Abt nicht nur zu wählen, sondern einzusetzen. Außerdem [wurde festgelegt], dass keinem von den Priestern, den Königen oder Herzögen oder Grafen oder irgendeiner anderen Person es erlaubt sei, an diesem Platz Eigentum [des Klosters] weder durch Erbrecht noch durch Vogtei noch mit Gewalt oder durch Nutzung, die der Freiheit des Klosters schaden könnte, an sich zu bringen. Weiter [wurde festgelegt], dass der Abt mit seinen Mitbrüdern auch die freie Möglichkeit besitze, einen Vogt und, wenn dieser sich später als unbrauchbar erweisen sollte, nach dessen Absetzung einen anderen einzusetzen. Festgelegt ist dort auch, dass es überhaupt keinem Menschen erlaubt sein solle, dieses Kloster ohne Grund zu beunruhigen oder die ihm gehörenden Besitzungen zu entreißen, zu schmälern oder durch unüberlegte Maßnahmen zu schädigen, sondern dass alles unverseht erhalten bleiben solle, was sie besitzen und was ihnen für [Kloster] und [Kloster-] Leitung übereignet wurde und nützen soll bei jedwedem Gebrauch. Am Ende wird hinzugefügt, dass, wenn jemand in Zukunft, sei es ein Erzbischof, ein Bischof, ein Kaiser oder König, ein Herzog oder Markgraf, ein Graf oder Vizegrav oder eine Person kirchlichen oder weltlichen Standes, die in Kenntnis dieser Urkunde der Anordnung ist, versuchen sollte, wagemutig gegen [die Bestimmungen] zu verstoßen, und nach der zweiten oder dritten Ermahnung eine entsprechende Wiedergutmachung nicht geleistet hat, er der Würde seiner Macht und Ehre beraubt werde und erkenne, dass er Schuldner sei vor dem göttlichen Gericht wegen vollendeten Unrechts und er vom heiligsten Leib unseres Herrn Jesus Christus ausgeschlossen sei und sich im letzten Gericht streng der Strafe zu unterwerfen habe. Allen aber, die diesem Ort das Recht bewahren, sei der Friede unseres Herrn Jesus Christus, auf dass er hier die Frucht der guten Tat genieße und beim Weltenrichter den Lohn des ewigen Friedens finde. Diesen Bestimmungen geben wir wegen der Gnade Gottes unsere Zustimmung, wir billigen und bestätigen sie. Darüber hinaus fügen wir gern und barmherzig unserer Wohlthätigkeit

hinzu und verfügen, dass der, welcher, was Gott verhüten solle, eine Hufe, eine Mühle oder auch nur einen Hörigen oder anderes vom oben genannten Kloster auf unrechte Weise entfernt, gezwungen durch unsere königliche Macht und die unserer Nachfolger, drei Talente Gold an die kaiserliche Schatzkammer bezahlen soll, nachdem er zuerst der Kirche das zurückgegeben hat, was er ihr geraubt hat. Wenn er aber einen Hof oder ein Dorf ungestüm geraubt hat, sei es, dass er ein Eindringling in dieses Kloster war, sei es, dass er die Festlegungen und Bestimmungen dieser Urkunde mit List oder mit der Begründung auf weltliche Gesetze zu verdrehen oder zu zerbrechen versucht hat, so bezahle er 30 Pfund Silber an die Kasse des Kaisers, nachdem er vorher der Kirche das zurückgegeben hat, was er geraubt hat, wie es die Bestimmungen der Gesetze verlangen, und sein Bestreben sei ganz und gar nichtig. Diesem Kloster haben Folmar aus Metz, der Vorsteher der Stadt, und sein Sohn Folmar gegeben, übertragen und als ewiges Eigentum geschenkt, was immer sie besessen haben in den Dörfern Lixheim und Saaralben an Kirchen, Zehnten, Hörigen, Abgaben, Feldern, Wiesen und Weiden, Seen und Bächen, Mühlen, Fischereien und Jagden in den Besitzungen, von denen sie den Zehnten bekommen, mit allen Einkünften, mit anderen Worten: mit dem Recht, mit der sie selbst alles nach Erbrecht besessen haben. Damit dieses noch sicherer geglaubt werde und für alle Zeit gültig und unveränderlich bleiben möge, haben wir angeordnet, dass somit eine Urkunde angefertigt und mit eigener Hand bekräftigt und durch den Eindruck unseres Siegels, wie es unten erscheint, gekennzeichnet werde. Zeichen des Herrn Heinrich IV. [V.], des unbesiegtesten Kaisers (M.) der Römer. [*Ende des Inserts.*] Wir aber, die wir Gott vor Augen haben und das Wohlergehen der Kirchen und frommen Orte Gottes, beachten die reinste Treue und sichere Demut, die der besagte getreue Abt unserer Majestät und dem heiligen Reich gegenüber zeigt. Indem wir seinen Bitten wohlwollend zuneigen, stellen wir das schon besagte Kloster mit den Leuten und allen seinen Gütern, die es rechtmäßig innehat und besitzt unter unseren und des Reiches besonderen Schutz. Vorliegendes Privileg aber des oben genannten Kaisers Heinrich IV. [V.] verehrungswürdigen Angedenkens haben wir befohlen, in unser Privileg Wort für Wort zu übernehmen, und zwar alles, was darin enthalten ist mit der Ausnahme, dass es demselben Abt und seinen Nachfolgern erlaubt sei, einen anderen Vogt außer uns und unseren Erben für immer vorbehalten auszuwählen. D.h.: wir haben das Recht der Vererbung der Vogtei uns und unseren Erben für alle Zeit vorbehalten. Herauszuheben ist auch die Bestimmung, die besagt: „Am Ende wird hinzugefügt, dass jeder, sei es Bischof usw.“ bis zum „beim Jüngsten Gericht dem strengen Urteil sich zu unterwerfen hat“, indem wir sie kraft unserer kaiserlichen Herrlichkeit bekräftigen. So setzen wir fest und bestätigen mit kaiserlichem Erlass, dass alles, was in diesem unserem vorliegenden Privileg enthalten ist, dem Abt und seinen Nachfolgern sowie dem Kloster selbst auf Ewigkeit gültig sein soll, wenn sie nur in Treue und Ergebenheit zu uns und zum Reich stehen und nicht von der Untertänigkeit gegen uns und das Reich abweichen usw. Zeugen dieser Rechtssache sind: Friedrich [II.], Sohn des einstmals berühmten Königs Heinrich [VI.] der Römer, Graf Richard von Casertan, Pandulf von Fasanella, der Vorsteher Thaddäus von Kampanien oder Prometia, Richter des großen kaiserlichen Hofes, Peter von Kalabrien, Nikolaus von Trayna, Nikolaus von Cicala und andere mehr. Zeichen unseres Herrn Friedrich, von Gottes Gnaden des unüberwindlichsten, immer erhabenen Kaisers der Römer (M.), des Königs von Jerusalem und Sizilien. Geschehen ist dies im Jahr der Fleischwerdung des Herrn tausendzweihundertundfünfundvierzig, im Monat Dezember, Indiktion vier, in der Regierungszeit unseres Herrn Friedrich, des von Gottes Gnaden glorreichsten Kaisers der Römer, des Königs von Jerusalem und Sizilien, im zweiundzwanzigsten Jahr seines römischen Kaisertums, im 26. seines Königtums über Jerusalem, im siebenundvierzigsten Jahr aber seines Königtums über Sizilien. Glücklich [und] amen. Gegeben zu Grosseto in Jahr, Monat und Indiktion wie angegeben. (SP.D.)

Edition: Wm. I 385; Übersetzung: BUHLMANN.

Weitere Inserierungen der Urkunde Kaiser Heinrichs V. von 1112 liegen in den Privilegienbestätigungen der Bischöfe Eberhard II. von Konstanz (1248-1274) vom 25. Januar 1257 und Heinrich III. von Straßburg (1245-1260) vom 29. April 1257 (und damit aus dem Interregnum) sowie – vermittelt über das Diplom Kaiser Friedrichs II. – des deutschen Herrschers Karl IV. (1346-1378) vom 7. bzw. 14. Mai 1354. Dieses Transsumpt, die beglaubigte Abschrift des vollständigen Textes der ursprünglichen, nun inserierten und als richtig bestätigten Urkunde, ist damit ein doppeltes, gut erkennbar an den zwei Monogrammen der Vorgänger Karls IV. Das Diplom Karls ist erhalten in einer deutschen Übersetzung vom 7. Mai 1354 und als eine lateinische Ausfertigung vom 14. Mai. Es folgt hier die lateinische Fassung

in deutscher Übersetzung:

Quelle: Urkunde König Karls IV. für das Kloster St. Georgen im Schwarzwald (1354 Mai 14)

Karl, durch die Gnade Gottes König der Römer, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches und König von Böhmen. Wenn die besonnene Güte der königlichen Würde alle ergebenen Getreuen des römischen Reiches durch die Gnade der Freiheit zur Gunst führt, dient sie endlich der Vermehrung des Nutzens und des Glücks jener. Fürwahr erreichte uns die demütige Bitte unserer ergebenen, lieben geistlichen Männer, des Abtes und des Konvents des Benediktinerklosters des heiligen Georg im Schwarzwald in der Diözese Konstanz, dass wir ihnen und ihrem Kloster ein gewisses Privileg aus königlicher Güte heraus bestätigen und versichern, das durch den römischen Kaiser Heinrich IV. [V.] seligen Angedenkens erteilt worden war und endlich durch den Kaiser der Römer Friedrich [II.] göttlichen Angedenkens bestätigt wurde. Der Wortlaut aber der Urkunde unserer genannten Vorgänger folgt in diesen Worten: Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit amen. [*Es folgt die Urkunde Kaiser Friedrichs II. vom Dezember 1245:*] Friedrich II., von Gottes Gnaden Kaiser und allzeit Mehrer des Reiches, König von Jerusalem und Sizilien. Weil die kaiserliche Herrlichkeit einerseits die Titel ihres Namens vermehrt, andererseits die Verpflichtung ihres Amtes erhöht, da mit der Gnade des Herrn ihre Macht, durch die sie den Fürsten des Erdkreises vorsteht, [wächst], behandelt sie Gottes Kirchen und fromme Stätten mit frommer Gewogenheit und lässt sich zu deren gerechten Bitten herab. Deshalb wisse durch das gegenwärtige Privileg das jetzt lebende Geschlecht wie auch die Nachwelt, dass der ehrwürdige Abt Heinrich des Klosters St. Georgen im Schwarzwald, unser getreuer Diener, dieses Privileg, das vor Zeiten ebendiesem Kloster von Kaiser Heinrich IV. [V.] seligen Angedenkens gnädig gewährt wurde, unserer Majestät vorgelegt hat, indem er untertänig und demütig darum bat, dass wir geruhen sollten, dieses Kloster selbst unter unseren und des Reiches Schutz zu nehmen und alles, was [das Privileg] enthält, darin zu bestärken aus unserer Gnade heraus. Der Wortlaut ist der folgende: [*Es folgt der Text der Urkunde Kaiser Heinrichs V. vom 16. Juli 1112:*] Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, durch die Gnade Gottes vierter erhabener Kaiser der Römer und fünfter König. Weil es sich der kaiserlichen Würde, ihrer Gerechtigkeit und Milde geziemt, die Kirchen in ihren Anliegen zu unterstützen, sich ihrer Vorteile zu erfreuen, sich um ihren Nutzen zu kümmern und sie zu begünstigen, haben wir wegen dieser Sache, die in der folgenden Urkunde ausgeführt wird, wegen der Vermittlung des Erzbischofs Adalbert von Mainz, des Erzbischofs Friedrich von Köln, des Erzbischofs Bruno von Trier, des Bischofs Bruno von Speyer und einiger anderer Fürsten unseres Reiches, nämlich der Markgrafen Leopold, Odoaker und Hermann von Baden sowie der Grafen Wilhelm von Luxemburg, Gottfried von Calw, Berthold von Neuringen, es barmherzig angenommen, die Sache gnädig ordnen und durch Anerkennung genau bestärken zu wollen. Also wollen und begehren wir, dass es allen Getreuen Christi, den späteren wie den jetzigen, zur Kenntnis komme, dass die beiden berühmten Männer Hezelo und Hesso in unserem Reich ein Kloster gegründet haben, im Bistum Konstanz, im Gau mit Namen Baar, in der Grafschaft Aasen, im Wald, der der schwarze genannt wird, am Fluss Brigach. Sie taten es zur Ehre des allmächtigen Gottes und des heiligen Märtyrers Georg, und sie gaben ihm gütig und würdig genug mit der Schenkung ihrer Landgüter eine Grundausstattung nach den Bedürfnissen der Mönche, die nach der Regel des heiligen Benedikt leben und nach der Barmherzigkeit Gottes dort für alle Zeiten leben werden. Damit dies also sicher und dauerhaft erhalten bleibe, beschlossen jene, dieses Kloster dem heiligen Apostel Petrus und dem Papst zu übereignen und es dem Lateran gegen jährliche Zahlung eines goldenen Byzantiners zu unterstellen. Es lag in ihrer Absicht und Übereinkunft, dass sie unter dem Schutz und der Verteidigung des Papstes vor aller ungerechten Verletzung durch Gegner geschützt und verteidigt werden sollten. Dies[e Gründung] haben sie in der Tat wie glückliche Geschäftsleute getan, vor allem in der Hoffnung auf das ewige Leben, wegen der Vergebung der Sünden aller ihrer Vorfahren und Nachkommen, ihrer Verwandten und Freunde und zugleich aller, die mit ihnen in Verbindung stehen, zum Gedächtnis auch der Könige, Fürsten und aller, die den Stand des oben genannten Klosters lieben und verteidigen, und überhaupt aller an Christus Glaubenden, insofern es möglich sein wird, dass es [*das Kloster*] allen Armen Christi dort als wohltätige Herberge offen stehe. In dieser Versicherung haben sie von den beiden Päpsten Urban II. und Paschalis II. zwei Privilegien erhalten, in denen auch festgelegt ist, dass, wann immer sie ihres geistlichen Vaters beraubt sind, sie selbst als Brüder des Klosters die freie Gewalt haben, gemäß der Regel des heiligen Benedikt aus ihren eigenen Reihen oder woher auch immer, einen Abt nicht nur zu wählen, sondern einzusetzen. Außerdem [wurde festgelegt], dass keinem von den Priestern, den Königen oder Herzögen oder Grafen oder irgendeiner anderen Person es erlaubt sei, an diesem Platz Eigentum [des Klosters] weder durch Erbrecht noch durch Vogtei noch mit Gewalt oder durch Nutzung, die der Freiheit des Klosters schaden könnte, an sich zu bringen. Weiter [wurde festgelegt], dass der Abt

mit seinen Mitbrüdern auch die freie Möglichkeit besitze, einen Vogt und, wenn dieser sich später als unbrauchbar erweisen sollte, nach dessen Absetzung einen anderen einzusetzen. Festgelegt ist dort auch, dass es überhaupt keinem Menschen erlaubt sein solle, dieses Kloster ohne Grund zu beunruhigen oder die ihm gehörenden Besitzungen zu entreißen, zu schmälern oder durch unüberlegte Maßnahmen zu schädigen, sondern dass alles unverseht erhalten bleiben solle, was sie besitzen und was ihnen für [Kloster] und [Kloster-] Leitung übereignet wurde und nützen soll bei jedwedem Gebrauch. Am Ende wird hinzugefügt, dass, wenn jemand in Zukunft, sei es ein Erzbischof, ein Bischof, ein Kaiser oder König, ein Herzog oder Markgraf, ein Graf oder Vizegrav oder eine Person kirchlichen oder weltlichen Standes, die in Kenntnis dieser Urkunde der Anordnung ist, versuchen sollte, wagemutig gegen [die Bestimmungen] zu verstoßen, und nach der zweiten oder dritten Ermahnung eine entsprechende Wiedergutmachung nicht geleistet hat, er der Würde seiner Macht und Ehre beraubt werde und erkenne, dass er Schuldner sei vor dem göttlichen Gericht wegen vollendeten Unrechts und er vom heiligsten Leib unseres Herrn Jesus Christus ausgeschlossen sei und sich im letzten Gericht streng der Strafe zu unterwerfen habe. Allen aber, die diesem Ort das Recht bewahren, sei der Friede unseres Herrn Jesus Christus, auf dass er hier die Frucht der guten Tat genieße und beim Weltenrichter den Lohn des ewigen Friedens finde. Diesen Bestimmungen geben wir wegen der Gnade Gottes unsere Zustimmung, wir billigen und bestätigen sie. Darüber hinaus fügen wir gern und barmherzig unserer Wohltätigkeit hinzu und verfügen, dass der, welcher, was Gott verhüten solle, eine Hufe, eine Mühle oder auch nur einen Hörigen oder anderes vom oben genannten Kloster auf unrechte Weise entfernt, gezwungen durch unsere königliche Macht und die unserer Nachfolger, drei Talente Gold an die kaiserliche Schatzkammer bezahlen soll, nachdem er zuerst der Kirche das zurückgegeben hat, was er ihr geraubt hat. Wenn er aber einen Hof oder ein Dorf ungestüm geraubt hat, sei es, dass er ein Eindringling in dieses Kloster war, sei es, dass er die Festlegungen und Bestimmungen dieser Urkunde mit List oder mit der Begründung auf weltliche Gesetze zu verdrehen oder zu zerbrechen versucht hat, so bezahle er 30 Pfund Silber an die Kasse des Kaisers, nachdem er vorher der Kirche das zurückgegeben hat, was er geraubt hat, wie es die Bestimmungen der Gesetze verlangen, und sein Bestreben sei ganz und gar nichtig. Diesem Kloster haben Folmar aus Metz, der Vorsteher der Stadt, und sein Sohn Folmar gegeben, übertragen und als ewiges Eigentum geschenkt, was immer sie besessen haben in den Dörfern Lixheim und Saarialben an Kirchen, Zehnten, Hörigen, Abgaben, Feldern, Wiesen und Weiden, Seen und Bächen, Mühlen, Fischereien und Jagden in den Besitzungen, von denen sie den Zehnten bekommen, mit allen Einkünften, mit anderen Worten: mit dem Recht, mit der sie selbst alles nach Erbrecht besessen haben. Damit dieses noch sicherer geglaubt werde und für alle Zeit gültig und unveränderlich bleiben möge, haben wir angeordnet, dass somit eine Urkunde angefertigt und mit eigener Hand bekräftigt und durch den Eindruck unseres Siegels, wie es unten erscheint, gekennzeichnet werde. Zeichen des Herrn Heinrich IV. [V.], des unbesiegtesten Kaisers (M.) der Römer. [*Ende des Inserts der Urkunde Heinrichs V.*] Wir aber, die wir Gott vor Augen haben und das Wohlergehen der Kirchen und frommen Orte Gottes, beachten die reinste Treue und sichere Demut, die der besagte getreue Abt unserer Majestät und dem heiligen Reich gegenüber zeigt. Indem wir seinen Bitten wohlwollend zuneigen, stellen wir das schon besagte Kloster mit den Leuten und allen seinen Gütern, die es rechtmäßig innehat und besitzt unter unseren und des Reiches besonderen Schutz. Vorliegendes Privileg aber des oben genannten Kaisers Heinrich IV. [V.] verehrungswürdigen Angedenkens haben wir befohlen, in unser Privileg zu übernehmen, und zwar alles, was darin enthalten ist mit der Ausnahme, dass es demselben Abt und seinen Nachfolgern erlaubt sei, einen anderen Vogt außer uns und unseren Erben für immer vorbehalten auszuwählen. D.h.: wir haben das Recht der Vererbung der Vogtei uns und unseren Erben für alle Zeit vorbehalten. Herauszuheben ist auch die Bestimmung, die besagt: „Am Ende wird hinzugefügt, dass jeder, sei es Bischof usw.“ bis zum „beim Jüngsten Gericht dem strengen Urteil sich zu unterwerfen hat“, indem wir sie kraft unserer kaiserlichen Herrlichkeit bekräftigen. So setzen wir fest und bestätigen mit kaiserlichem Erlass, dass alles, was in diesem unserem vorliegenden Privileg enthalten ist, dem Abt und seinen Nachfolgern sowie dem Kloster selbst auf Ewigkeit gültig sein soll, wenn sie nur in Treue und Ergebenheit zu uns und zum Reich stehen und nicht von der Untertänigkeit gegen uns und das Reich abweichen usw. Zeugen dieser Rechtssache sind: Friedrich [II.], Sohn des einstmals berühmten Königs Heinrich [VI.] der Römer, Graf Richard von Casertan, Pandulf von Fasanella, der Vorsteher Thaddäus von Kampanien oder Prometia, Richter des großen kaiserlichen Hofes, Peter von Kalabrien, Nikolaus von Trayna, Nikolaus von Cicala und andere mehr. Zeichen unseres Herrn Friedrich, von Gottes Gnaden des unüberwindlichsten, immer erhabenen Kaisers der Römer (M.), des Königs von Jerusalem und Sizilien. Geschehen ist dies im Jahr der Fleischwerdung des Herrn tausendzweihundertundfünfundvierzig, im Monat Dezember, Indiktion vier, in der Regierungszeit unseres Herrn Friedrich, des von Gottes Gnaden glorreichsten Kaisers der Römer, des Königs von Jerusalem und Sizilien,

im zweiundzwanzigsten Jahr seines römischen Kaisertums, im 26. seines Königtums über Jerusalem, im siebenundvierzigsten Jahr aber seines Königtums über Sizilien. Glücklich [und] amen. Gegeben zu Grosseto in Jahr, Monat und Indiktion wie angegeben. [*Ende des Inserts der Urkunde Friedrichs II.*] Wir bestätigen den besagten Religiosen, die bis heute unsere Hoheit und die des heiligen Reiches beachtet haben, das Erbetene und dem genannten Abt und dem Konvent des Klosters der heiligen Jungfrau Maria und des heiligen Patrons Georg das Privileg des vorgenannten Heinrich und nicht zuletzt alle Privilegien, Freiheiten, Rechte, Gnadenerweise und Immunitäten, die [das Kloster] von unseren Vorgängern, den Kaisern und Königen erlangt hat, Wort für Wort dem Inhalt nach aus unserem sicheren Wissen heraus und mit königlicher Autorität. Keinem Menschen sei es erlaubt, diese Urkunde unserer Bestätigung und Versicherung zu verletzen oder dagegen anzugehen bei einer Strafe von 40 Mark reinen Goldes, zur Hälfte an unsere Kasse, zur anderen Hälfte an das Kloster. Zum Zeugnis des Vorliegenden das Siegel unserer Majestät. Gegeben in Schlettstadt. Im Jahr des Herrn tausenddreihundertvierundfünfzig, Indiktion 7, an den 2. Iden des Mai [14. Mai], im achten Jahr unserer Königsherrschaften.

Quelle: GLAKa D 307; Übersetzung: BUHLMANN.

Daneben gibt es eine Gruppe von St. Georgener Königsurkunden, die nur bedingt oder gar nicht von den Urkunden des salischen Herrschers Heinrich V. abhängen. Zu nennen ist diesbezüglich eine Urkunde des staufischen Kaisers Friedrich I. Barbarossa (1152-1190). Aller Wahrscheinlichkeit ist diese Urkunde für das Kloster Lixheim als St. Georgener Priorat vor dem 3. Italienzug Friedrichs I. (1163/64) ausgestellt worden, vielleicht im Zusammenhang mit oder im Anschluss an den Aufenthalt des Kaisers im lothringischen Selz im Juli des Jahres 1163. Eine genauere Datierung ist nicht möglich, und aus den in der Urkunde aufgeführten Jahreszahlungen (Inkarnationsjahr, Indiktion, Herrscherjahre) ist lediglich ein Tagesdatum nach dem 18. Juni (Kaiserkrönung Friedrichs) herauszulesen, vorausgesetzt, die Königs- und Kaiserjahre sind richtig angegeben. Das damals verfasste Diplom liegt uns im Original vor als sog. Empfängerausfertigung, d.h.: an der Urkundenausfertigung war die kaiserliche Kanzlei nur teilweise beteiligt; statt eines Kanzleischreibers übernahm ein vom Empfänger beauftragter Schreiber (wenigstens) die Ausführung der Urkunde in Reinschrift (Mundierung). In unserem Fall wird dies ein St. Georgener Mönch im Auftrag seines (vielleicht damals anwesenden) Abtes Sintram (1154-1168) getan haben, nämlich „auf Grund der Bitte des Abtes Sintram vom Kloster des heiligen Georg und seiner Brüder“, wie es in der Urkunde heißt. Unterstützung fand der Schreiber aus dem Schwarzwald wahrscheinlich bei einem kaiserlichen Notar, an dessen Diktat einige Wendungen in Dispositio und Sanctio der Königsurkunde erinnern. In der Bestätigungsurkunde vom 25. Januar 1257 ist das Diplom mit denselben ein- und ausleitenden Textpassagen versehen worden wie bei den Transsumpten mit den eingefügten Diplomen Heinrichs V., so dass wir hier die original überlieferte (mit einem Wachssiegel versehene) Urkunde folgen lassen:

Quelle: Diplom Kaiser Friedrichs I. für das Kloster St. Georgen im Schwarzwald (1163 [Juli])

Friedrich, durch die Gnade Gottes Kaiser der Römer und Augustus. Der Verstand rät und die Gerechtigkeit fordert, dass das, was von unseren kaiserlichen Vorgängern gerecht und fromm beschlossen worden ist, auch mit Eifer und Entschlossenheit bestehen bleibt. Deswegen mögen alle Getreuen unseres Reiches, sowohl die zukünftigen als auch die gegenwärtigen, erfahren, dass das Kloster Lixheim im Bistum Metz vom Metzger Vogt Folmar gegründet und als Eigentum dem Kloster des heiligen Georg im Schwarzwald von ebendemselben Folmar und dessen Sohn Folmar rechtmäßig übergeben wurde. Diese Übergabe, die von unseren Vorgängern durch Urkunden bekannt gemacht und durch die Befestigung der Privilegien bekräftigt wurde, bestätigen wir in dem vorliegenden Privileg demselben Kloster auch durch unsere Autorität. Da wir aber den gerechten Bitten der Getreuen eine wohlwollende Zustimmung erweisen wollen, stellen wir auf Grund der Bitte des Abtes Sintram vom Kloster des heiligen Georg und seiner Brüder für ewigen Lohn und für unser unbeschadetes Heil und das unserer Vorfahren mit der ganzen Unversehrtheit des Rechts des Klosters des heiligen Georg unter unseren kaiserlichen Schutz und unsere

Verteidigung ebendieses Kloster Lixheim, alle dort Gott dienenden Brüder und die ganzen Besitzungen, die die besagten Brüder gegenwärtig rechtmäßig innehaben oder in Zukunft vernünftigerweise zu erlangen vermögen. Deshalb bestimmen und entscheiden wir durch kaiserlichen Befehl dauerhaft, dass somit keine mächtige oder geringe Person es wage, das besagte Kloster oder seine Brüder zu beunruhigen und Rechte zu entziehen oder sich anzueignen. Wenn aber irgendwer es wagt, diese unsere Urkunde herabzusetzen, so soll er als Strafe 20 Pfund Gold bezahlen, die eine Hälfte an unsere Kasse und die andere an die Brüder des Klosters.

Geschehen ist dies im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1163, Indiktion 11, während der Herr Friedrich, der siegreichste Kaiser der Römer regierte, im 12. Jahr seines Königtums, im 8. aber seines Kaisertums. (SP.)

Quelle: MGH DFI 402; Übersetzung: BUHLMANN.

Sehr allgemein gehalten ist die im Folgenden aufgeführte Privi-legienbestätigung des deutschen Königs Rudolf I. von Habsburg (1273-1291). Der damit in Verbindung zu bringende Augsburger Reichstag vom Dezember 1282 – obwohl nicht gut besucht; u.a. fehlten die nun politisch vom König abrückenden Kurfürsten – brachte die Einrichtung eines habsburgischen Herzogtums Österreich und schuf damit die Grundlage für die Jahrhunderte währende Machtstellung der Nachkommen Rudolfs I. in den Ostalpenländern. Auch Abt Berthold I. von St. Georgen (1280-1284) war bei diesen Augsburger Ereignissen vielleicht zugegen und erlangte vom König am 27. Dezember 1282 das folgende (lateinische) Diplom:

Quelle: Diplom König Rudolfs I. für das Kloster St. Georgen im Schwarzwald (1282 Dezember 27)

Rudolf, durch die Gnade Gottes König der Römer und allzeit Mehrer des Reiches, allen Getreuen des heiligen Reiches, die die vorliegende Urkunde sehen werden, auf ewig. Wenn wir, indem wir mit frommer Gunst die Orte unterstützen, die den Gottesdienst durchführen, beim Gebet den Lohn aller Gnade verfolgen, erwerben wir bei den Menschen für uns vielfältiges Lob. Daher sei den Menschen sowohl des gegenwärtigen wie des zukünftigen Zeitalters bekannt gemacht, dass wir rechtschaffene Treue und aufrichtige Ehrerbietung, mit der beide, Abt .. und Konvent des Klosters des heiligen Georg im Schwarzwald vom Orden des heiligen Benedikt in der Diözese Konstanz, uns und dem römischen Reich beistehen, wohlwollend anerkennen und [daher] ihnen aus der Fülle königlicher Macht bestätigen und erneuern alle Privilegien, welchen Inhalt sie auch haben, die von unseren ehrwürdigen Vorgängern selbst, den Kaisern und Königen der Römer, zugestanden wurden. Und wir stellen [die Privilegien] unter den Schutz des vorliegenden Schriftstücks. Überhaupt keinem Menschen sei es daher gestattet, diese Urkunde unserer Erneuerung und Versicherung zu begrenzen oder gegen sie in irgendeiner Verwegenheit anzugehen. Weil den, der dies macht, eine schwere Ungnade der königlichen Majestät erwartet, möge ihm bekannt sein, dass er in seine Schranken gewiesen wird. Zum Zeugnis dieser Sache haben wir befohlen, das vorliegende Schriftstück mit dem Siegel unserer Majestät zu befestigen. Die Zeugen dieser Sache sind die berühmten Männer: Herzog Konrad von Teck, die Grafen Albert und Gerhard, Brüder von Hohenberg, Heinrich von Fürstenberg und seine Söhne, Markgraf H[einrich] von Hachberg, .. von Mühlhausen, Diepold von Bernhausen, Werner von Tyrberg und viele andere mehr. Gegeben zu Augsburg an den 6. Kalenden des Januar [27. Dezember], Indiktion 11, im Jahr des Herrn 1282, aber im zehnten Jahr unseres Königtums. (SP.)

Quelle: GLAKa D 100; Übersetzung: BUHLMANN.

Die allgemeine Privilegienbestätigung König Rudolfs I. für das Kloster St. Georgen, die alles andere, nur keine konkreten Formulierungen enthält, ist Ausdruck zunehmend Sinn entleerter Beziehungen zwischen der Mönchsgemeinschaft und dem Königtum. Trotz einiger spätmittelalterlicher Privilegierungen deutscher Könige und Kaiser lockerten sich die Bindungen des Klosters an Reich und Herrscher von Mal zu Mal, das Kloster geriet in den Sog weltlicher Territorialherrschaften. Einzig die Urkunde König Maximilians I. (1493-1519) vom 21. August 1507 für den St. Georgener Abt Eberhard II. Pletz von Rotenstein (1505-1517) brachte für das Kloster auch einen substantiellen Gewinn. Das Diplom hat die Verleihung von Jahr- und Wochenmarkt zum Inhalt. Der Jahrmarkt am Georgs- und Michaelstag (23. April, 29. Sep-

tember) sowie der Wochenmarkt am Samstag fanden vor den Toren des Klosters im Dorf St. Georgen statt, über das wir in dieser Urkunde erstmals etwas Konkretes erfahren. Das Diplom stellt eine Regalienvergabe dar, hier die Vergabe des Marktrechts als Hoheitsrecht. Dass als ein Termin des Jahrmarkts der Georgstag genommen wurde, ergibt sich aus der hohen Bedeutung des heiligen Georg als Schutzpatron des Klosters. Der Michaelstag fällt in die Erntezeit, allgemein in die Zeit des Überflusses; auch hier war der Jahrmarkt von großer Wichtigkeit. Die Ursprünge des meist samstäglichen Wochenmarktes müssen hingegen in den Anfängen der Mönchsgemeinschaft gesucht werden, war der Wochenmarkt u.a. der Markt der klösterlichen Grundherrschaft.

Im Übrigen war das St. Georgener Diplom König Heinrichs V. von 1108 auch Grundlage einer gefälschten Gründungsurkunde für das schweizerische Cluniazenserpriorat Rüeggisberg und einer Urkunde König Lothars von Supplinburg (1125-1137) für das bayerische Benediktinerkloster Prüfening.

D. Kaiser Karl V., Martin Luther und der Wormser Reichstag

I. Habsburger im Mittelalter

Die Anfänge der Habsburger reichen vielleicht bis in die Merowingerzeit (Etichonen?) zurück, bestimmt aber bis in die 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts, als mit Guntram („den Reichen“) der erste „Habsburger“ vielleicht als Graf im elsässischen Nordgau in Erscheinung trat. Die Enkel Guntrams, Ratbod und Rudolf (I.), stifteten die Klöster Muri und Ottmarsheim (um 1020), ihr Verwandter (Bruder?) Werner (I.), Bischof von Straßburg (1001-1028), errichtete die („Habichts“- oder) Habsburg an der Mündung der Reuss in die Aare (um 1020). Knapp einhundert Jahre später, im Jahr 1108, sollte sich dann ein Graf nach dieser Burg nennen. Damals bzw. im 12. und 13. Jahrhundert besaßen die Habsburger schon umfangreichen Besitz, „Eigen“ zwischen Aare und Reuss sowie die Vogtei über die Mönchsgemeinschaft Muri, Güter im Elsass und Vogteirechte u.a. über Ottmarsheim, Murbach, Straßburg und Säckingen, die Grafschaften im Oberelsass, Klettgau, Aargau und westlichen Zürichgau. Die Besitzteilung zwischen Landgraf Albrecht (IV.) dem Weisen (1211-1239) und Graf Rudolf III. (1232/39-1249) irgendwann zwischen 1232 und 1239 ließ die Nebenlinie der Grafen von Habsburg-Laufenburg (bis 1415) entstehen.

Auf Albrecht folgte dessen Sohn Rudolf IV. (1239-1291), der das habsburgische Territorium nochmals ausdehnen konnte. 1254 gelang der Erwerb der wichtigen Klostersvogtei über St. Blasien, die Gründung von Waldshut (ca.1240) schuf ein Zentrum habsburgischer Herrschaft im Südschwarzwald, das Aussterben der Grafen von Kyburg im Jahr 1264 nutzte Rudolf, seine Macht auf Winterthur, Frauenfeld und Freiburg im Üchtland auszuweiten sowie die Thurgaugrafschaft und die Reichsvogtei Zürich zu erwerben. Als Anhänger der Staufer stand Rudolf auf der Seite von König Konrad IV. (1237/50-1254) und dessen Sohn Konradin (Italienzug 1267/68). Am 1. Oktober 1273 wurde Rudolf von geistlichen und weltlichen („Kur“-)

Fürsten in Frankfurt zum König gewählt; die Krönung fand am 24. Oktober in Aachen statt. Rudolf war der erste Habsburger auf dem Thron des römisch-deutschen Reiches. Seitdem war habsburgische Geschichte auch und vornehmlich Reichsgeschichte. In der Folge der Erlangung des Königtums setzte sich Rudolf auch gegen den böhmischen König und mächtigen Territorialfürsten Ottokar II. (1253-1278) durch (Schlacht bei Dürnkrut auf dem Marchfeld 1278); Rudolf konnte dadurch Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain für die Habsburger gewinnen. Der König hatte damit eine starke habsburgische Hausmacht geschaffen, die auch seinen Nachfolgern, besonders wenn sie deutsche Könige und Kaiser waren, von politischem Nutzen war.

Rudolfs Sohn, König Albrecht I. (1298-1308), setzte sich in der Schlacht bei Göllheim (2. Juli 1298) gegen seinen Amtsvorgänger Adolf von Nassau (1292-1298) durch. Er wandte sich auch erfolgreich gegen die vier rheinischen Kurfürsten (1301/02), während weitere Pläne zur Ausweitung der habsburgischen Hausmacht im Osten Deutschlands mit der Ermordung des Königs scheiterten. Ebenso scheiterte das (Gegen-) Königtum des Habsburgers Friedrichs (III.) des Schönen (1314-1330) gegen den deutschen König und Kaiser Ludwig den Bayern (1314-1347) (Entscheidungsschlacht bei Mühldorf 1322). Nach Friedrich (III.) ist erst am 18. März 1438 mit Albrecht II. (1438-1439) wieder ein Habsburger von den Kurfürsten zum römisch-deutschen König gewählt worden; von da an blieb die deutsche Krone (im Wesentlichen) bei dieser Dynastie. Besonders Albrechts Nachfolger Friedrich III. (1440-1493) konnte nicht zuletzt auf Grund seiner langen Regierungszeit und trotz aller Krisen in den habsburgischen Stammländern Königsherrschaft und Hausmacht behaupten bzw. ausweiten. Friedrich errang gegen den burgundischen Herzog Karl den Kühnen (1467-1477) vor Neuß (Belagerung von Neuß 1474) einen Sieg und mit Karl einen Ausgleich (1475), der in der Heirat Marias, der Erbtöchter des 1477 gefallenen Herzogs, mit Maximilian, dem Sohn Friedrichs, gipfelte. Die Habsburger gewannen so gegen den französischen König einen Großteil der ehemals burgundischen Gebiete. Außerdem gelang es, Maximilian 1486 zum römisch-deutschen König wählen und krönen zu lassen. Bei Friedrichs Tod am 19. August 1493 in Linz waren zudem die Weichen für die Übernahme der böhmischen und ungarischen Krone durch die Habsburger gestellt.

Maximilian I. (1493-1519), der Sohn Kaiser Friedrichs III. und der Eleonore von Portugal, wurde am 22. Mai 1459 in Wiener Neustadt geboren. Seine Heirat mit der burgundischen Erbtöchter Maria am 18. August 1477 in Gent brachte den Habsburgern – wenn auch erst nach den erfolgreichen Kämpfen Maximilians gegen Frankreich – den Großteil der burgundischen Erbmasse ein (Friede von Arras 1482; Vertrag von Senlis 23. Mai 1493). Die Wahl Maximilians zum deutschen König (16. Februar 1486) und seine Krönung in Aachen (9. April) machten den Sohn zum Nachfolger des Vaters im deutschen Reich. Nach dem Tod Friedrichs III. konnte zudem Maximilian I. alle habsburgischen Länder (Stammländer, Tirol, burgundische Territorien) in einer Hand vereinen. Die Heirat Maximilians mit der Mailänderin Bianca Maria (9. März 1494) ermöglichte es dem König, auch in Italien einzugreifen. Dort stieß er allerdings auf den Widerstand der französischen Könige Karl VIII. (1483-1498), Ludwig XII. (1498-1515) und Franz I. (1515-1547) sowie Venedigs. Die Italienpolitik endete in einem Fiasko (1515) und im Frieden von Brüssel (3. Dezember 1516). Immerhin brachte das Zusammengehen mit Papst Julius II. (1503-1513) für Maximilian den Titel eines „Erwählten Römischen Kaisers“ (4. Februar 1508); alle deutschen Könige nahmen seither bei ihrer Königskrönung auch den Kaisertitel an.

Im Reich machte auf dem Wormser Reichstag (7. August 1495) die Reichsreform dahingehend Fortschritte, dass ein Ewiger Landfriede, die Bildung eines Reichskammergerichts und die Erhebung eines Gemeinen Pfennigs beschlossen wurden. Trotzdem hielten die Unruhen in Deutschland an, z.B. mit den Schweizern, die nach dem Schwabenkrieg mit dem Frieden von Basel (22. September 1499) faktisch aus dem Reich ausschieden. Maximilian konnte sich aber im Bayerischen Erbfolgekrieg erfolgreich durchsetzen (Schlacht bei Regensburg, 12. September 1504). Der Kölner Reichstag im Sommer 1505 sah dann den König auf dem Höhepunkt seiner Macht. In seiner Ostpolitik bemühte sich Maximilian weiter um den Erwerb der ungarischen und böhmischen Krone. Die Adoption des Prinzen Ludwig – dieser war der Sohn des ungarisch-böhmischen Königs Wladislaw (1471-1516) – und eine Doppelhochzeit regelten die habsburgischen Ansprüche auf beide Königreiche (20. Juli 1515). Der Kaiser starb am 12. Januar 1519 und wurde in Wiener Neustadt begraben.

II. Kaiser Karl V.

Die habsburgischen Grafen, Herzöge und Könige des Mittelalters hatten die Voraussetzung für die Machtstellung ihrer Dynastie in Europa und der Welt während der frühen Neuzeit geschaffen. Dies gilt insbesondere für Kaiser Karl V., den Nachfolger Maximilians I.

Geboren wurde Karl, der Enkel Kaiser Maximilians I. und Sohn des burgundischen Herzogs Philipp des Schönen (†1506) und der spanischen Prinzessin Johanna von Aragon und Kastilien (†1555), am 24. Februar 1500 im flandrischen Gent. Schon früh zeichnete sich ab, dass Karl Nachfolger seines habsburgischen Großvaters im römisch-deutschen Reich und Nachfolger seiner spanisch-kastilisch-aragonesischen Vorfahren werden würde. Dementsprechend wurde Karl auf seine zukünftigen Aufgaben vorbereitet (politisch-religiöse Erziehung) und übernahm schon im Jahr 1515 in den von den Habsburgern ererbten burgundischen Territorien die Herrschaft. Er fand darin Unterstützung bei seiner Tante, der Erzherzogin Margaretha von Österreich-Savoyen (†1564) und zeitweisen Regentin des burgundischen Herzogtums. Beim Tod seines spanischen Großvaters Ferdinand II. (von Aragon, 1479-1516) folgte Karl (I., 1516-1556) im iberischen Königtum mit seinen umfangreichen überseeischen Kolonialbesitzungen nach, während Absprachen mit seinem jüngeren Bruder Ferdinand (†1564) die Erbfolge Karls sichern halfen (Brüsseler Verträge 1521). Das Königreich Spanien war am Ende des Mittelalters aus den Königreichen Kastilien und Aragon bzw. den Ländern (Teilreichen) der kastilischen und aragonesischen Krone entstanden. Die „Entdeckung“ der „Neuen Welt“ und die gerade unter König Karl I. stattfindende Eroberung und Kolonisierung Mittel- und Südamerikas (Unterwerfung des Aztekenreiches 1519/22, Eroberung des Inkareichs 1532/39) bildeten die Grundlagen des spanischen Weltreiches und Spaniens als Hegemonialmacht im Europa des 16. Jahrhunderts.

Aus der 1522 geschlossenen Ehe mit Isabella von Portugal (†1539) gingen der spanische Thronfolger Philipp (II., 1556-1580) und die älteste Tochter Maria (*1528) hervor. Nach dem Tod Isabellas heiratete Karl nicht noch einmal. Er hatte indes zwei uneheliche Kinder: Margarethe von Parma (†1586), spätere Statthalterin der spanischen Niederlande, und Juan de Austria (†1578), Befehlshaber der kaiserlichen Flotte in der Schlacht bei Lepanto gegen die osmanischen Türken (1571). Karls Persönlichkeit wird beschrieben als verschlossen und

unnahbar, maßvoll, gerecht und fromm, Eigenschaften, die sich mit zunehmendem Alter teilweise noch verstärken sollten. Höfische Repräsentation, Selbstdarstellung und der Erwerb von Ruhm spielten (dennoch) im Leben Karls eine wichtige Rolle.

Nach dem Tod seines Großvaters Maximilian I. (1519) wurde Karl zum römisch-deutschen König und Kaiser (Karl V., 1519-1556) gegen seinen Mitbewerber, den französischen König Franz I., gewählt. Der habsburgisch-französische Gegensatz zwischen den beiden mächtigen europäischen Königsdynastien war geboren und sollte bald zu Konflikten in Oberitalien führen, wobei hier der kaiserliche Sieg bei Pavia (1525) zu Gunsten Karls entschied. Der Madrider Frieden (1526) und der „Damenfrieden von Cambrai“ (1529) beendeten nur zwischenzeitlich die europaweiten politischen und militärischen Auseinandersetzungen, zumal mit der Schlacht von Mohacs (1526) und der 1. Belagerung Wiens (1529) die osmanischen Türken unter Sultan Süleyman (1520-1566) große Teile des habsburgisch-ungarischen Königreichs erobern konnten. Bei Türkenkrieg und Türkenabwehr spielte Karls Bruder Ferdinand, seit 1526 König von Böhmen und Ungarn, eine zunehmend wichtiger werdende Rolle, was wiederum zu innerhabsburgischen Konflikten führte. Dem Friedensvertrag von Großwardein zwischen Habsburg und osmanischem Reich (1538) gingen dabei die Eroberung von Tunis durch kaiserliche Truppen (1535) und die Wiederherstellung der kaiserlichen Seeherrschaft im (westlichen) Mittelmeer (Johanniterorden auf Malta) voraus. Zwei von den Habsburgern erfolgreich geführte Kriege gegen Franz I. (1536/38, 1542/44) führten dann noch zum endgültigen Friedensschluss von Crépy (1544) mit dem französischen König. Europaweite Wirkung entfaltete auch das anfangs schwierige Verhältnis zwischen Karl V. und den Päpsten; die Kaiserkrönung Karls durch Papst Clemens VII. (1523-1534) in Bologna (1530) oder die in Rom vor Papst Paul III. (1534-1549) gehaltene Grundsatzrede Karls zu allgemeinem Konzil und Türkenkrieg (1536) gehören hierher.

Karls V. politische Wirksamkeit in Deutschland war insbesondere abhängig von seinem Verhältnis zu den Reichsfürsten und Reichsständen (Kaiser und Reich) und von seiner Handhabung der durch Martin Luther (†1546) aufgeworfenen reformatorischen Religionsfrage. Reformation bedeutete – bezogen auf Deutschland – die Ablösung der altkirchlichen (katholischen) Ordnung durch ein lutherisch-protestantisches Kirchensystem besonders in den spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Landesherrschaften im römisch-deutschen Reich. Sie ist der Zeitabschnitt vom Wittenberger Thesenanschlag Luthers im Jahr 1517 bis zum Augsburger Religionsfrieden von 1555. In diesem Zeitraum verschränkten sich die monarchische Stellung Karls als Reichsoberhaupt, die Mitbestimmung der Stände im Reich und die Reformation auf vielfältige, politische, religiöse und militärische Konflikte hervorrufende Art und Weise.

Als Ausgangspunkt aller dieser Entwicklungen kann der Wormser Reichstag von 1521 gelten, der bei aller dort erfolgten verfassungspolitischen „Verdichtung“ des Reiches (Reichsreform: Reichskreise, Reichskammergericht, Reichsmatrikel, Reichsregiment bei Abwesenheit des Kaisers, [Strafgesetzbuch *Carolina* 1532]) mit dem Wormser Edikt Martin Luther als Ketzer verurteilte und letztlich die langwierige Auseinandersetzung zwischen den protestantischen Reichsständen und dem Kaiser in Gang setzte. Während der Abwesenheit Karls V. von Deutschland (1522/30) formierte sich nämlich der Widerstand von Landesfürsten und Reichsstädten gegen das Edikt, ein Widerstand der in der „Protestation“ der evangelischen Stände auf dem Speyrer Reichstag von 1529 einen ersten Höhepunkt sah. Das eingespielte Verhältnis zwischen Kaiser, Reichstag und Reichsständen wurde dadurch in Frage gestellt,

ging es doch um den Einfluss von Kaiser und Reichstag in Glaubensfragen bzw. um die Glaubensfreiheit der Reichsstände. Die protestantischen Stände hatten die Macht des Kaisers herausgefordert und bangten nun um ihre Sicherheit. Auf dem Augsburger Reichstag von 1530 legten sie – bei zwischenzeitlicher Außerkraftsetzung des Wormser Edikts – Karl V. die *Confessio Augustana* als protestantisches Glaubensbekenntnis vor, das aber auf Ablehnung stieß und die von Karl gewünschte Schiedsrichter- und Vermittlerrolle des Kaisers in Fragen der Religion und Reformation beschädigte. Danach galt das Wormser Edikt wieder, und die protestantischen Stände schlossen sich im Schmalkaldischen Bund zusammen, während Ferdinand (I.), der Bruder Karls, zum römisch-deutschen König gewählt und gekrönt wurde (1531). Doch gingen Kaiser und Protestanten trotzdem noch aufeinander zu, benötigte Karl auch von den protestantischen Ständen (finanzielle) Hilfe für den Türkenkrieg. Der „Nürnberger Anstand“ (1532) vereinbarte demgemäß ein Stillhalten in der Religionsfrage bei Einbeziehung der Protestanten in die Friedensgemeinschaft des Reiches. Die Verwirklichung der kaiserlichen Konzilspläne – ein allgemeines Konzil sollte die durch die Reformation zerrissene Christenheit wieder zusammenführen – führte schließlich einerseits zur Einberufung des Konzils von Trient (1545-1563), andererseits auf dem Wormser Reichstag von 1545 zur Ablehnung des Konzils durch die protestantischen Stände, deren Positionen sich in den konziliaren Zielsetzungen nicht wiederfanden (theologische Grundsatzfragen: Kirchenbegriff, Papsttum, Papst und Konzil, kirchliche Reformen). Die Friedensschlüsse mit Frankreich und dem osmanischen Reich eröffneten dem Kaiser nun aber die Möglichkeit eines Religionskriegs gegen die Protestanten und den Schmalkaldischen Bund. Der Schmalkaldische Krieg (1546/47), eingeleitet mit Achterklärungen an das Kurfürstentum Sachsen und die Landgrafschaft Hessen, endete denn auch mit einem Sieg Karls (Schlacht bei Mühlberg 1547), offenbarte aber auch den sich verschärfenden Gegensatz zwischen ständischer *libertät* und kaiserlicher *monarchia* als „Universalmonarchie“. Der „geharnischte“ Augsburger Reichstag von 1547/48 ließ indes die religiösen Verhältnisse in Deutschland in der Schwebe und mündete im sog. Augsburger Interim (1548), das ohne und gegen die Protestanten zustande kam und das als eine zwangsverordnete Übergangslösung bis zu einem Beschluss auf dem allgemeinen Konzil gelten sollte. Kaiser Karl V. befand sich damals auf dem Höhepunkt seiner Machtstellung.

Bald formierte sich indes der Widerstand gegen die kaiserlichen Verfügungen in Form einer protestantischen Fürstenopposition im Reich, die sich wirkungsvoll mit dem französischen König Heinrich II. (1547-1559) verband (1552). Folge dieses Bündnisses waren der Krieg gegen Frankreich um Lothringen und in Norditalien (1552/54) und schließlich die in den Passauer Vertrag (1552) einmündenden Verhandlungen mit dem römisch-deutschen König Ferdinand I. Der Passauer Vertrag ebnete den Weg zum berühmten Augsburger Reichstag von 1555 unter der Leitung Ferdinands und zum dort erzielten Kompromiss besonders in den Fragen von Religion und Konfession bei Anerkennung von Reformation und Protestantismus der Reichsstände (Augsburger Religionsfrieden).

Zum Zeitpunkt des den Religionsfrieden vollziehenden Reichsabschieds (25. September 1555) hatte Kaiser Karl V. schon resigniert; die Abdankung des Herrschers vollzog sich in Etappen, beginnend mit der Übergabe der Niederlande an seinen Sohn Philipp (Oktober 1555), der bald die Übergabe des spanischen Königreiches folgte (Januar 1556). Karl V. selbst zog sich nach Spanien zurück, zu seinem Landsitz beim Hieronymitenkloster Yuste, wo er zurückgezogen die Zeit bis zu seinem krankheitsbedingten Tod am 21. September

1558 verbrachte. Unterdessen vollzog sich auch im römisch-deutschen Reich nach langwierigen Verhandlungen der Übergang des Kaisertums an Karls Bruder Ferdinand I. (Februar 1558). Die weltumfassende Herrschaft Karls V. war zu Ende.

III. Martin Luther und die Reformation

Geboren wurde Martin Luther (Luder) am 10. November 1483 in Eisleben (in der Grafschaft Mansfeld) als Sohn des Bergunternehmers Hans Luder und dessen Ehefrau Margarete; Martin bekam den Namen des Tagesheiligen vom 11. November, des heiligen Bischofs Martin von Tours. Die Strenge der elterlichen Erziehung, Verantwortung und Selbstständigkeit als Ältester unter seinen Geschwistern prägten Martin schon früh. Seine schulische Laufbahn begann in der Mansfelder Trivialschule und führte über die Magdeburger und Eisenacher Lateinschule zum *studium generale* nach Erfurt. Durch die Frömmigkeit der *devotio moderna*, aber auch durch den Humanismus beeinflusst, der universitären Scholastik reserviert gegenüberstehend, auf alle Fälle in einer existenziellen Grundhaltung verortet, beendete Luther sein Jurastudium, kaum dass es begonnen hatte (Sommersemester 1505). Die Studien- und Lebenskrise Luthers, die Unzufriedenheit mit seinem Leben beeinflussten aufs Stärkste die Bekehrung des sich in Todesgefahr wählenden jungen Mannes auf einem Feld vor dem Dorf Stotternheim (Anfang Juli 1505). Luther trat daraufhin in das Kloster der Augustineremiten in Erfurt ein (Schwarzes Kloster der strengen Observanz, Augustinerregel). Hier machte Luther Ordenskarriere (Subdikakonats-, Diakonatsweihe 1506/07, Priesterweihe 1507), gefördert u.a. durch den Generalvikar und Beichtvater Johannes von Staupitz. Zur Ordenskarriere gehörte auch Luthers Studium der Theologie, mit dem er 1508 in Wittenberg begann und durch das er alsbald in den Kreis der Lehrenden der Philosophie und Theologie aufrückte (*baccalaureus biblicus* 1509) und – nach einem Studienaufenthalt in Erfurt – zum Doktor der Theologie promoviert wurde (Oktober 1512). Dabei reflektierte Luther sein Leben in Seelenqual und Leistungsfrömmigkeit immer wieder (Beichten, Verhältnis zu Gott, göttliche Gnade, Bibellektüre). Im Dienst des Ordens gelangte Luther auf seinen ihm aufgetragenen Missionen bis nach Rom (1510/11) und wurde Subprior des Ordens, schließlich sächsisch-thüringischer Provinzialvikar (1515/18; Gründung des Augustinerklosters Eisleben 1515/16, Visitationsreise 1516).

In der Residenz- und Universitätsstadt Wittenberg übte Luther unter dem sächsischen Herzog und Kurfürsten Friedrich den Weisen (1486-1525) das Amt eines Theologieprofessors aus (Studienreform 1517/18, Professuren für Griechisch [Philipp Melanchthon] und Hebräisch), gestützt von einem Netz aus Freunden und Bekannten (Georg Spalatin, Philipp Melanchthon, Lucas Cranach u.a.). Dieses Netzwerk und Personengeflecht – auch abseits des „Elfenbeinturms“ von Universität und Mönchtum – stand hinter ihm, als nach dem Anschlag der berühmten 95 Ablassthesen an der Wittenberger Schlosskirche (? , 31. Oktober 1517) Luther in den Mittelpunkt theologischer Diskussion und reformatorischer Publizistik rückte. Der Thesenanschlag war Resultat seiner theologischen Vorlesungen und eines Erkenntnisprozesses, der zum Bruch mit der herkömmlichen Theologie führte (Ablassthesen, reformatorische Theologie als neues Gottes- und Menschenbild [Betonung des Glaubens an Christus und der Seligwerdung dadurch, Betonung der göttlichen Gnade, Ablehnung der Leistungsfrömmigkeit und damit des Ablasses zu Gunsten einer Gnadenfrömmigkeit]; Wittenber-

ger Palmsonntagspredigt, Brief Luthers an Staupitz 1518). Die Ablasskontroverse, die sich im Thesenanschlag niederschlug, war dabei nur eine erste Etappe (Petersablass des Dominikanerpaters Johannes Tetzel in Kurbrandenburg und im Erzbistum Magdeburg, Ablassdisputation), ebenso der Druck von Luthers Thesen, die rasch und nicht nur im Gebiet des römisch-deutschen Reiches u.a. durch Humanisten und Intellektuelle Verbreitung fanden. Durch die Ablassthesen befreite sich Luther auch von seinen Ängsten und seiner Selbstbezogenheit; er wurde ein der Sache auf den Grund gehender Disputator, behauptete sich gegen seine nicht nur theologischen Widersacher und nutzte wirkungsvoll die (wissenschaftliche, lateinische, deutsche) Publizistik zur Verbreitung der durch ihn in Erkenntnissetappen entwickelten Theologie der Reformation in der allgemeinen Öffentlichkeit (Namensänderung von Luder zu Luther, Verwendung einer polemischen, robusten deutschen Sprache; Gnadenlehre und Sündhaftigkeit des Menschen, Freiheitstheologie, Gegenwart eingebunden in die christliche Heilsgeschichte). Auf Seiten der katholischen Amtskirche rief dies natürlich Widerstand hervor; ein Häresieprozess gegen Luther kam in Gang (September 1518), Luthers Leben war bedroht (psychosomatische Erkrankungen). Umgekehrt wurde Luther – je tiefer er in seine Theologie eindrang – zu einem „radikalen Gegner“ von Papst und Kirche (*causa Lutheri* in der katholischen Amtskirche, Augsburger Religionsgespräch mit Kardinallegat Thomas Cajetan [Oktober 1518], Bruch mit dem Papsttum 1519); mehr und mehr wurde der Medici-Papst Leo X. (1512-1522) zum Gegenpart Luthers.

Zunächst bestand Luther die Heidelberger Disputation vor dem Generalkapitel der Augustinereremiten, wo er auf Zustimmung stieß (April 1518); eine Niederlage erfuhr er hingegen bei der Leipziger Disputation gegen den Theologen Johannes Eck (Juni/Juli 1519). In den folgenden Jahren (1520/21) war Luther publizistisch und mit Erfolg tätig: *An den christlichen Adel deutscher Nation. Von des christlichen Standes Besserung, Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche, Von der Freiheit eines Christenmenschen* (1520) entwickelten sich dank der damaligen Druckkunst zu viel gelesenen „Bestsellern“. Nach der päpstlichen Bannandrohungsbulle *Exsurge Domine* (24. Juli 1520) und der Verurteilung Luthers als Ketzer durch die Bulle *Decet Romanum Pontificem* (18. Januar 1521) ging es aber Luther vornehmlich darum, sich selbst zu verteidigen. Die *causa Lutheri* war mittlerweile schon eine hochpolitische Angelegenheit auf der Ebene von Kaiser und Reich geworden, Kaiser Karl V. musste im Rahmen der Reichsverfassung Rücksicht nehmen auf die mit Luther sympathisierenden Reichsstände (Beschwerdekatalog *Gravamina Deutscher Nation*), insbesondere auf den sächsischen Kurfürsten. So kamen Kaiser und Reformator auf dem Wormser Reichstag zusammen; Luther – der Gnade Gottes eingedenk und der prophetischen Richtigkeit seiner Lehre gewiss, auch seinem Gewissen folgend – widerrief in den öffentlichen Anhörungen nicht (17./18. April 1521), Nachverhandlungen erbrachten ebenso wenig; als die Acht gegen Luther als kaiserliches Edikt verlesen (24. Mai) und vom Kaiser unterschrieben (26. Mai) worden war, befand sich der vermeintliche Häretiker schon sicher auf der Wartburg bei Eisenach (Mai 1521-Februar 1522; „Junker Jörg“). Der Wormser Reichstag wurde indes zu der wichtigen Weichenstellung auf dem Weg zur Reformation (nicht nur) im Reich; diese definierte mit ihrer kirchlich-theologischen Erneuerung eine neue christliche Konfession. Den Aufenthalt auf der Wartburg nutzte Luther unterdessen zu verstärkter Publizistik, wie die Streitschrift *Wider den Abgott von Halle*, die Traktate *De abroganda missa privata, Vom Mißbrauch der Messe, Themata de votis, De votis monasticis iudicium Martini Lutheri sententia* oder die *Wartburgpostille* als Sammlung von Predigttexten zeigen. Der Verwendung der

Volkssprache Deutsch als Sprache der Reformation im Reich entsprach die auf der Wartburg von Luther angefertigte Bibelübersetzung des Neuen Testaments als für alle Christen zugängliches Sprachkunstwerk (Dezember 1521-März 1522, Veröffentlichung im September 1522), gefolgt von der des Alten Testaments (Sommer 1522-Oktober 1523/September 1534; Philipp Melancthon, Matthäus Aurogallus, Bibelkommission und Revisionen der Übersetzungen; Wittenberger Gesamtbibel von 1534). Publizistik und Bibelübersetzung, auch die Person Luthers führten dazu, dass die reformatorische Bewegung weiter um sich griff, nicht immer so, wie Luther sich das vorstellte (Reformation durch Überzeugung im Gegensatz zu Reformation und Aufruhr [Karlstadt, Zwickauer Propheten, Thomas Müntzer, Bauernkrieg 1524/25]), aber immer mit Unterstützung und Rückendeckung durch den sächsischen Kurfürsten und mit zunehmender Anlehnung an die Obrigkeiten im (gerade innerreformatorischen) „Kampf um die Deutungshoheit“ der Reformationsbewegung, der einen beschädigten und zum Teil auch nachdenklichen Luther hinterließ. In dieser Zeit heiratete Luther die aus dem Nimbschener Kloster Marienthron entflohene, mittellose Katharina von Bora (15. Juni 1525), die mit ihrer Eigenständigkeit und Tüchtigkeit Luther zuneigend und liebend unterstützen sollte (eheliches Sexualleben; „mein Herr Käthe“, wirtschaftliche Aktivitäten der Ehefrau, geringes Einkommen Luthers [Grundbesoldung als Professor, Verzicht auf Hörengeld, Verzicht auf Buchhonorare, Naturalienlieferungen], Luthers „ganzes [privates, öffentliches] Haus“ im ehemaligen Wittenberger Schwarzen Kloster als Großhaushalt, als Professoren- und Theologenhaushalt [Luthers Tischgespräche], Wohlstand der Familie Luther [Türkensteuerjahr 1542]). Aus der Ehe Luthers mit Katharina gingen ab 1526 sechs Kinder, vier Jungen und zwei Mädchen (Magdalene als Lieblingskind Luthers), hervor, von denen einige im Kindesalter starben (Kindererziehung als Glaubenssache; *Vom ehelichen Leben*).

Die (Ehe-) Jahre ab 1525, nach der Zäsur des Bauernkriegs, nutzte Luther zur „evangelischen Erneuerung von Kirche und Gesellschaft“. Längst war die Reformation religiös und politisch in Deutschland etabliert, Luthers „Wiederentdeckung des reinen Evangeliums“ konnte zwar die (katholische) Gesamtkirche nicht verändern, doch die Reformation im Kleinen, in den Territorien und (Reichs-) Städten trug Früchte (Bürgertugenden und Reformation, Seelsorge und Predigt [Luther als Prediger über Wittenberg hinaus, Predigt als Pflicht, Reisen Luthers, Wittenberg als „protestantische Kathedralstadt Luthers“]). Indessen kamen Kontroversen um die reformatorische Theologie auf (Diskussion mit Erasmus von Rotterdam um die Willensfreiheit eines Christen); der Streit um Abendmahl und Taufe (Marburger Religionsgespräch 1529 [Landgraf Philipp von Hessen, Martin Bucer, Ulrich Zwingli]) führte gar zu einer nur mühsam überdeckten theologischen Spaltung im Protestantismus. Trotzdem war es auf Dauer Luther und dessen rigorosem Zupacken zu verdanken, dass das reformatorische Kirchenwesen – abgetrennt von der katholischen Amtskirche – zu einem soliden Fundament einer konfessionell-partikularen Kirche wurde (evangelische Ordnungsarbeit/-entwürfe [und mittelalterliche Reform], Gemeindekirchen, lutherische Kirche und Obrigkeiten [Landesherrn, Stadträte], christliche Universalreformation). Luthers *Kleiner Katechismus* (1529) diente dabei als Leitfaden für die Gläubigen (zehn Gebote, Glaubensbekenntnis, Vaterunser, Sakramente [Taufe, Buße, Abendmahl]). Die auf der Grundlage des reformatorischen Denkens und der Theologie Luthers entstandenen Konfessionskirchen und damit einhergehend eine Konfessionskultur waren indes bedroht auf der politischen Ebene des römisch-deutschen Reiches. Der Speyrer Reichstag (1529) hatte wieder die Acht über Luther verhängt, was den Protest der Luther anhängenden Reichsstände hervorrief (Protestanten).

Der Augsburger Bekenntnisreichstag (1530) führte zur *Confessio Augustana* als (wittenbergischer) Glaubensgrundlage und Bekenntnisschrift der Protestanten (maßgeblich formuliert durch Philipp Melanchthon), offenbarte aber auch die Unüberbrückbarkeit der reformatorischen und katholischen Standpunkte (Reichstag als ein Beginn des konfessionellen Zeitalters). Politisches drängte demgemäß bei Luther in den Vordergrund (*Von weltlicher Überkeytt, wie weyt man yhr gehorsam schuldig sey* 1523, *Ob Kriegsleute auch in seligem Stande sein können* 1526, *Türkenkriegsschriften* 1529/30), besonders nach dem für die Protestanten so ungünstigen, vom Kaiser befürworteten Augsburger Reichstagsabschied. Die Formulierung eines von Luther nur teilweise getragenen protestantischen Widerstandsrechts bildete die Grundlage zur politischen Formierung des Schmalkaldischen Bundes als Militärbündnis der protestantischen Reichsstände (1530/31). Höchst politisch waren auch Vorgänge im dem Kurfürstentum benachbarten sächsischen Herzogtum, das katholisch bleiben sollte (1534). Im Fehdefall des Michael Kohlhaase riet Luther zur Mäßigung (1534). Luther unterstützte auch die militärischen Aktionen gegen das Täuferreich in Münster (1534/35; *Dass weltliche Oberkeit den Wiedertäufern mit leiblicher Strafe zu wehren schuldig sei. Ettliche Bedenken zu Wittenberg* 1535). U.a. das konfessionpolitische Verhalten der Protestanten gegenüber dem 1536 von Papst Paul III. nach Mantua einberufenen Konzil erforderte ein Bekenntnis des Reformators Luther; das *Testament der Religion halben* („Schmalkaldische Artikel“) war Grundlage des Schmalkaldischen Bundestags (Februar 1537); Luther selbst war damals nach einem Herzinfarkt ernsthaft erkrankt (Blasen- und Nierenleiden). Schwierigkeiten bereitete auch die von den Reformatoren letztlich gebilligte Doppelhehe des Landgrafen Philipp von Hessen (1539/40).

Am Ende seines Lebens meldete sich Luther nur noch wenig zu Wort; seine eschatologisch zu deutenden Predigten und Schriften gegen die Türken (1541/42) sind hier zu nennen, ebenso sein antijüdisches Verhalten (*Daß Jesus Christus ein geborener Jude sei* 1523, Josel von Rosheim 1536) und Luthers letzte Predigten gegen Türken, Juden (als Andersgläubige) und den Teufel. Dem entsprach, dass jenseits von Religion, Theologie oder Weltpolitik der private Martin Luther konservativ und unreflektiert blieb, was seine Einstellung gegenüber Minderheiten, der Wirtschaft oder der gesellschaftlichen Ordnung anbetraf. Ein wirtschaftliches (und familiäres) Anliegen war es jedenfalls, als der gesundheitlich stark angegriffene Luther im Winter 1545/46 sich in Eisleben um den Mansfelder Bergbau kümmern sollte, eine wortgewaltige Predigt in Halle mit eingeschlossen. Eine Einigung war erzielt, als Luther einen Schwächeanfall erlitt (17. Februar) und schließlich am 18. Februar 1546 im Kreise der jüngeren Söhne, einiger Diener sowie des Grafen und der Gräfin von Mansfeld verstarb. Der Tod löste Trauer und Bestürzung in der Grafschaft Mansfeld und in Kursachsen aus, ein erstes Trauerzeremoniell fand in der Eislebener Andreaskirche statt, seine Grablege fand der Leichnam Luthers in der Wittenberger Schlosskirche. Auf protestantischer Seite sollte das Sterben Luthers im Umfeld von aufkommender Luthermemoria und protestantischem Selbstverständnis (Selbstvergewisserung) idealisiert werden. Und Kaiser Karl V., der Sieger im Schmalkaldischen Krieg (1546/47), besuchte nach der Einnahme Wittenbergs das Grab Luthers (Mai 1547). Doch die Glaubenstreue der protestantischen Fürsten, die Verankerung des Luthertums in den Territorien und Bürgerstädten siegte auch über das Augsburger Interim des Kaisers (1548), der letztendlich nach einem Fürstenaufstand (1552) die Konfessionalisierung des Reiches (und Europas) anerkennen musste. Mit Luther (und Karl V.) begann die gegenüber dem Mittelalter veränderte Neuzeit (Ende des mittelalterlichen Universalismus

von Kirche und Kaisertum; politische und kulturelle Neuordnung Europas als Erfolg Luthers, geschuldet gerade auch seinem Auftreten auf dem Wormser Reichstag [Konfessionskultur(en), Pluralismus und Intoleranz, Religion und Politik]).

IV. Wormser Reichstag

Kaiser Karl V. war nach seiner Aachener Krönung (23. Oktober 1520) mit seinem Gefolge schon Ende November 1520 im oberrheinischen Worms eingetroffen. Worms hatte sich von einem frühmittelalterlichen Bischofssitz über die hochmittelalterliche Bürgergemeinde und Handelsstadt (mit großer Judengemeinde) zur freien Stadt und Reichsstadt des Spätmittelalters entwickelt. Neben dem benachbarten Speyer, neben Augsburg, Nürnberg oder Regensburg stand die Stadt am Rhein am Ausgang des Mittelalters verstärkt unter königlichem Einfluss und war mehrfach Ort spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Reichstage (u.a. 1495, 1517). Der Reichstag Karls V. begann verspätet am 27. Januar 1521 und befasste sich mit den schon oben genannten Fragestellungen meist zur Reichsverfassung. Kaiser und Reichsstände vertraten insbesondere hinsichtlich des Reichsregiments unterschiedliche Auffassungen, doch konnte letztlich Einigkeit erzielt werden (Regimentsordnung vom 26. Mai 1521); zudem sollte der Herrscher später seinen Bruder Ferdinand zum Statthalter im Reich (und Vorsitzendem im Reichsregiment) während seiner Abwesenheit machen (Januar/Februar 1522). Schon während des Reichstags hatten sich Karl und Ferdinand im sog. Wormser (Erbeilungs-) Vertrag (28. April 1521) auf eine Aufteilung der habsburgischen Länder geeinigt. Denn Ferdinand war bis dahin als jüngerer Enkel Kaiser Maximilians I. nicht berücksichtigt worden und verfügte lediglich über das Herzogtum Württemberg. Im Wormser Vertrag überließ der Kaiser die österreichischen Herzogtümer (Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain) Ferdinand, der wiederum auf die Territorien aus der burgundischen Erbmasse der Habsburger (Burgund, Niederlande) sowie auf das spanische Königreich (mit seinen Kolonien in Mittel- und Südamerika) Verzicht leistete. Ergänzt wurde der Wormser Vertrag durch weitere Bestimmungen, die Ende Januar bzw. Anfang Februar 1522 in Gent und Brüssel beschlossen wurden; u.a. gelangte damals auch Vorderösterreich, das Konglomerat habsburgischer Herrschaften im deutschen Südwesten, an den österreichischen Erzherzog Ferdinand. Karl behielt sich aber gegenüber seinem Bruder den politischen und auch ideellen Vorrang als Kaiser vor; die habsburgische Universalmonarchie blieb damit bis zur Resignation des Herrschers (1556) bestehen. Ferdinand (I.) wurde 1531 zum römisch-deutschen König gewählt und folgte seinem Bruder als Kaiser nach (1556/58-1564). Die Trennung der spanischen von den österreichischen Habsburgern erfolgte mit dem Rücktritt des Kaisers; Erbansprüche der österreichischen Linie bestanden aber noch, als die spanische Linie der Habsburger ausstarb (1700; Spanischer Erbfolgekrieg 1701-1713/14).

Die *causa Lutheri*, der Fall Martin Luthers, beschäftigte den Reichstag, Kaiser und Reichsstände, ebenfalls. Eigentlich war Luther nach der päpstlichen Bannandrohungsbulle *Exsurge Domine* (24. Juli 1520) und seiner Verdammung als Ketzer durch die Bulle *Decet Romanum Pontificem* (18. Januar 1521) kirchlicherseits schon verurteilt. Da aber einige der Reichsstände, besonders das wichtige sächsische Kurfürstentum unter Friedrich dem Weisen (1486-1525), dem Wittenberger Theologen zuneigten und auch die *Gravamina Deutscher Nation*, die Beschwerden der Reichsstände gegen Kirche und Papst, auf der Tagesordnung

des Reichstags standen, war der Kaiser mit einer Anhörung Luthers einverstanden. Luther erhielt freies Geleit nach und von Worms zugesichert; seine öffentliche Anhörung fand am 17. und 18. April 1521 vor Kaiser und Fürsten statt. Luther wiederrief indes seine Schriften, in denen er sein reformatorisches Gedankengut entwickelt hatte, nicht; auch Nachverhandlungen konnten Luther nicht dazu bewegen, von seinen 1520 so erfolgreich publizierten Schriften „An den christlichen Adel deutscher Nation. Von des christlichen Standes Besserung“, „Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche“ und „Von der Freiheit eines Christenmenschen“ abzurücken. Der Kaiser formulierte sein persönliches (katholisches) Glaubensbekenntnis am 19. April, im Anschluss an Luthers Auftreten auf dem Reichstag. Luther verließ Worms am 26. April. Die Rede Luthers vom 18. April fand in der Folgezeit große Verbreitung und wurde damit zu einem wichtigen Baustein für die Selbstvergewisserung und das Selbstverständnis des deutschen Protestantismus. Das Wormser Edikt, die Achterklärung gegen Luther, wurde durch den in Worms anwesenden päpstlichen Legaten Aleander (†1542) vorbereitet und in der kaiserlichen Kanzlei formuliert und abgestimmt, übrigens ohne weitere Beteiligung von Reichsständen und Reichstag. Datiert wurde das Wormser Edikt auf den 8. Mai, auf Grund von redaktionellen Verzögerungen aber erst am 24. Mai veröffentlicht; die Unterschrift des Kaisers erhielt das Edikt am 26. Mai, am Ende des Reichstags beim Reichstagsabschied. Der Wormser Reichstag wurde indes zur wichtigen Weichenstellung auf dem Weg zur Reformation (nicht nur) im Reich; diese definierte mit ihrer kirchlich-theologischen Erneuerung eine neue christliche Konfession.

E. Urkunde Kaiser Karls V. für das Kloster St. Georgen im Schwarzwald

Dass sich der St. Georgener Abt Nikolaus Schwander (1517-1530) und sein Konvent überhaupt dazu entschlossen, eine Bestätigungsurkunde vom Kaiser und damit vom römisch-deutschen König einzuholen, ergab sich aus der damaligen politischen Situation, in der sich die Schwarzwälder Mönchsgemeinschaft befand. Die für die verfassungsrechtliche Stellung der Kommunität so entscheidende Klostervogtei, die noch zurzeit Kaiser Friedrichs II. (1212-1250) in den Händen der staufischen Könige lag, befand sich zur Hälfte in württembergischem Besitz; die Grafen von Württemberg hatten sie von den Herren von Falkenstein erworben (1444/49). Die württembergischen Landesherrn nutzten besonders ab 1504 die Klostervogtei, um gesteigerten Einfluss auf das Kloster zu gewinnen. Dieser äußerte sich u.a. auf dem Feld der dem Vogt zustehenden Hochgerichtsbarkeit und anlässlich der St. Georgener Abtswahlen, die doch gemäß den St. Georgener Privilegien der Päpste (*libertas Romana*) und der deutschen Könige eigentlich frei ablaufen sollten. Ab 1520 – also auch zurzeit des eben geschilderten Wormser Reichstags – befand sich das Herzogtum Württemberg zudem in habsburgischer Hand. Der Überfall des württembergischen Herzogs Ulrich (1498-1550) auf Reutlingen (1519) hatte eine militärische Reaktion des Schwäbischen Bundes (1488-1534) provoziert; der Herzog war vertrieben worden, und Kaiser Karl V. (1519-1556) gelang der Erwerb (durch Übergabe) des Herzogtums, über das sein jüngerer Bruder,

Erzherzog Ferdinand (†1564), zwischen 1520 und 1534 herrschte. Die Mönchsgemeinschaft war damit zweifach von den Habsburgern abhängig: einmal über die Reichsbindung und die urkundliche Privilegierung von Karl V., zum anderen über Vogtei und Landesherrschaft von Ferdinand. Letzterem gelang bei Ausweitung des habsburgischen Einflusses auf das Schwarzwaldkloster auch der Erwerb der zweiten Hälfte der St. Georgener Klostervogtei (1532).

Die Stände im Herzogtum Württemberg (und letztlich die Untertanen) hatten in den 1520er-Jahren die größeren Lasten, die die habsburgische Politik mit sich brachte, zu tragen. Dies betraf auch das Kloster St. Georgen, dessen Abt Mitglied im württembergischen Prälatenstand war. Der Abt war aufgefordert, die Besitz- und Vermögensverhältnisse seiner Kommunität darzulegen und sich auf die Zahlung einer Landsteuer in Höhe von 175 Florin ([Reichs-] Gulden) einzustellen. Das war gegenüber der bisherigen Steuer in Höhe von 50 Florin mehr als eine Verdreifachung. Der Abt legt denn auch dar, dass er diese Summe unmöglich aufbringen könne (1528), zumal das Kloster in Höhe eines Betrages von 6000 Florin auch für Herzog Ferdinand bürgen musste (1524) und ihm noch die Türkensteuer auferlegt worden war (1527). Schwierigkeiten gab es auch mit der habsburgischen Stadt Villingen, die sich an der Vertreibung Herzog Ulrichs beteiligt hatte und nun Rechte auf St. Georgen einforderte; dies wiederum stieß aber auf scharfe Ablehnung Ferdinands (1520). Die unschönen Entwicklungen werden St. Georgener Abt und Konvent dazu bewogen haben, auf die politische Karte der Reichsbindung bzw. Reichsunmittelbarkeit des Klosters zu setzen. Gemäß den königlichen Privilegierungen und dem darin inserierten Diplom Kaiser Friedrichs II. konnte die Mönchsgemeinschaft immerhin die Klostervogtei als königliche Vogtei bzw. Reichslehen deuten. Außerdem war St. Georgen zwischen 1422 und 1489 in den Reichsmatrikeln (Heeresmatrikeln) des römisch-deutschen Reiches veranlagt, was – mit gutem Willen – als Reichsstandschaft des Klosters zu interpretieren war, ebenso wie eine Aufforderung Kaiser Maximilians I. (1493-1519), den Gemeinen Pfennig zu zahlen (1497). Die Kanzlei Kaiser Karls V. stellte jedenfalls das von Abt und Konvent gewünschte Diplom für das Kloster St. Georgen aus; dies geschah – wie gesagt – unter Inserierung letztlich der Urkunde Kaiser Friedrichs II. am 24. Mai 1521 und damit am selben Tag, an dem das Wormser Edikt mit der Ächtung des Reformators Luther publiziert wurde. Genützt hat die Privilegienvergabe dem Kloster St. Georgen in der aktuellen Situation (und auch später) wenig. So findet sich die Mönchsgemeinschaft in den beim Wormser Reichstag beschlossenen Reichsmatrikeln nicht (mehr). Ob Abt Nikolaus Schwander in Worms anwesend war, ist nicht belegt, aber wahrscheinlich, schon allein auf Grund der geringen geografischen Entfernung zwischen St. Georgen und Worms; auch erhielt das Kloster im ausgehenden 15. und im 16. Jahrhundert mehrfach Einladungen zu Reichstagen, so nach Worms (1497), Augsburg (1517) und Speyer (1531). Vielleicht waren Abt und ihn womöglich begleitende St. Georgener Mönche (nebst der Dienerschaft) erst gegen Ende des Reichstags nach Worms gereist, vielleicht auch schon früher. Inwieweit von ihnen Martin Luther und die *causa Lutheri*, mit der der Reichstag ja auch befasst war, wahrgenommen wurden, kann ebenfalls nicht eingeschätzt werden. Die Mönchsgemeinschaft wurde aber 1536 ein Opfer der von Luther ausgehenden reformatorischen Entwicklungen, als Herzog Ulrich – seit 1534 wieder im Besitz seines Herzogtums – in Württemberg die Reformation einführt.

Wir lassen nun die Übersetzung der lateinischen Urkunde Kaiser Karls V. vom 24. Mai 1521 folgen:

Quelle: Urkunde Kaiser Karls V. für das Kloster St. Georgen im Schwarzwald (1521 Mai 24)

[Ausgebleichte rote Schrift: Karl] V., durch göttliche Gnade erwählter Kaiser der Römer und allzeit Mehrer des Reiches, König von Deutschland, Kastilien, Aragón, Leon, beider Sizilien, Jerusalem, Ungarn, Dalmatien, Kroatien, Navarra, Granada, Sardinien, Corduba, Korsika, Murcia, Giannis, Algarve, Algeciras, Gibraltar und der balearischen Inseln, der kanarischen Inseln und der indischen [Inseln] sowie des [amerikanischen] Festlands, des Meeresozeans, Erzherzog von Österreich, Herzog von Burgund, Lothringen, Brabant, Steyer, Kärnten, Krain, Limburg, Luxemburg, Geldern, Kalabrien, Athen, Neopatras, Württemberg, Graf von Flandern, Habsburg, Tirol, Barcelona, Artois und Burgund, Pfalzgraf, [Graf] von Hennegau und Holland, Seeland, Pfirt, Kyburg, Namur, Roussillon, Cardagne und Zutphen, Landgraf des Elsass, Markgraf von Burgau, Oristan, Görz und des heiligen römischen Reiches, Fürst von Schwaben, Katalonien, Asturien und Herr von Friesland, Slowenien, Pordenone, Biskaya, Monia, Salins, Tripolis und Mecheln usw. Wir machen allen den Wortlaut des Vorliegenden bekannt, wonach von uns für die ehrwürdigen geistlichen, uns lieben [Personen], den Abt und den Konvent des Klosters des heiligen Georg im Schwarzwald vom Benediktinerorden in der Diözese Konstanz demütig erbeten wurde, aus der gewohnten Gnade unserer Großzügigkeit heraus gewisse Privilegien, Urkunden, Gnadenerweise, Bewilligungen und andere Vorrechte, die von unseren Vorgängern und Vorläufern, den Kaisern und Königen der Römer, und von anderen Christgläubigen veranlasst und zugestanden wurde, nach Zweckmäßigkeit von Neuem zu versichern, zu prüfen, zu genehmigen, zu erneuern und zuzugestehen, namentlich ein von [König] Karl IV. befestigtes Privileg, enthaltend die Privilegien nämlich der Kaiser Friedrich II. und Heinrichs IV. [V.], deren Wortlaut folgt mit diesen Worten: [Es folgt die Urkunde König Karls IV. vom 14. Mai 1354:] Karl, durch die Gnade Gottes König der Römer, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches und König von Böhmen. Wenn die besonnene Güte der königlichen Würde alle ergebenen Getreuen des römischen Reiches durch die Gnade der Freiheit zur Gunst führt, dient sie endlich der Vermehrung des Nutzens und des Glücks jener. Fürwahr erreichte uns die demütige Bitte unserer ergebenen, lieben geistlichen Männer, des Abtes und des Konvents des Benediktinerklosters des heiligen Georg im Schwarzwald in der Diözese Konstanz, dass wir ihnen und ihrem Kloster ein gewisses Privileg aus königlicher Güte heraus bestätigen und versichern, das durch den römischen Kaiser Heinrich IV. [V.] seligen Angedenkens erteilt worden war und endlich durch den Kaiser der Römer Friedrich [II.] göttlichen Angedenkens bestätigt wurde. Der Wortlaut aber der Urkunde unserer genannten Vorgänger folgt in diesen Worten: Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit amen. [Es folgt die Urkunde Kaiser Friedrichs II. vom Dezember 1245:] Friedrich II., von Gottes Gnaden Kaiser und allzeit Mehrer des Reiches, König von Jerusalem und Sizilien. Weil die kaiserliche Herrlichkeit einerseits die Titel ihres Namens vermehrt, andererseits die Verpflichtung ihres Amtes erhöht, da mit der Gnade des Herrn ihre Macht, durch die sie den Fürsten des Erdkreises vorsteht, [wächst], behandelt sie Gottes Kirchen und fromme Stätten mit frommer Gewogenheit und lässt sich zu deren gerechten Bitten herab. Deshalb wisse durch das gegenwärtige Privileg das jetzt lebende Geschlecht wie auch die Nachwelt, dass der ehrwürdige Abt Heinrich des Klosters St. Georgen im Schwarzwald, unser getreuer Diener, dieses Privileg, das vor Zeiten ebendiesem Kloster von Kaiser Heinrich IV. [V.] seligen Angedenkens gnädig gewährt wurde, unserer Majestät vorgelegt hat, indem er untertänig und demütig darum bat, dass wir ruhen sollten, dieses Kloster selbst unter unseren und des Reiches Schutz zu nehmen und alles, was [das Privileg] enthält, darin zu bestärken aus unserer Gnade heraus. Der Wortlaut ist der folgende: [Es folgt der Text der Urkunde Kaiser Heinrichs V. vom 16. Juli 1112:] Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, durch die Gnade Gottes vierter erhabener Kaiser der Römer und fünfter König. Weil es sich der kaiserlichen Würde, ihrer Gerechtigkeit und Milde geziemt, die Kirchen in ihren Anliegen zu unterstützen, sich ihrer Vorteile zu erfreuen, sich um ihren Nutzen zu kümmern und sie zu begünstigen, haben wir wegen dieser Sache, die in der folgenden Urkunde ausgeführt wird, wegen der Vermittlung des Erzbischofs Adalbert von Mainz, des Erzbischofs Friedrich von Köln, des Erzbischofs Bruno von Trier, des Bischofs Bruno von Speyer und einiger anderer Fürsten unseres Reiches, nämlich der Markgrafen Leopold, Odoaker und Hermann von Baden sowie der Grafen Wilhelm von Luxemburg, Gottfried von Calw, Berthold von Neuringen, es barmherzig angenommen, die Sache gnädig ordnen und durch Anerkennung genau bestärken zu wollen. Also wollen und begehren wir, dass es allen Getreuen Christi, den späteren wie den jetzigen, zur Kenntnis komme, dass die beiden berühmten Männer Hezelo und Hesso in unserem Reich ein Kloster gegründet haben, im Bistum Konstanz, im Gau mit Namen Baar, in der Grafschaft Aasen, im Wald, der der schwarze genannt wird, am Fluss Brigach. Sie taten es zur Ehre des allmächtigen Gottes und des heiligen Märtyrers Georg, und sie gaben ihm gütig und würdig genug mit der Schenkung ihrer Landgüter eine Grundausrüstung nach den Bedürfnissen der Mönche, die nach der Regel des heiligen Benedikt leben und nach der Barmherzigkeit Gottes dort für alle Zeiten le-

ben werden. Damit dies also sicher und dauerhaft erhalten bleibe, beschlossen jene, dieses Kloster dem heiligen Apostel Petrus und dem Papst zu übereignen und es dem Lateran gegen jährliche Zahlung eines goldenen Byzantiners zu unterstellen. Es lag in ihrer Absicht und Übereinkunft, dass sie unter dem Schutz und der Verteidigung des Papstes vor aller ungerechten Verletzung durch Gegner geschützt und verteidigt werden sollten. Dies[e Gründung] haben sie in der Tat wie glückliche Geschäftsleute getan, vor allem in der Hoffnung auf das ewige Leben, wegen der Vergebung der Sünden aller ihrer Vorfahren und Nachkommen, ihrer Verwandten und Freunde und zugleich aller, die mit ihnen in Verbindung stehen, zum Gedächtnis auch der Könige, Fürsten und aller, die den Stand des oben genannten Klosters lieben und verteidigen, und überhaupt aller an Christus Glaubenden, insofern es möglich sein wird, dass es [*das Kloster*] allen Armen Christi dort als wohlthätige Herberge offen stehe. In dieser Versicherung haben sie von den beiden Päpsten Urban II. und Paschalis II. zwei Privilegien erhalten, in denen auch festgelegt ist, dass, wann immer sie ihres geistlichen Vaters beraubt sind, sie selbst als Brüder des Klosters die freie Gewalt haben, gemäß der Regel des heiligen Benedikt aus ihren eigenen Reihen oder woher auch immer, einen Abt nicht nur zu wählen, sondern einzusetzen. Außerdem [wurde festgelegt], dass keinem von den Priestern, den Königen oder Herzögen oder Grafen oder irgendeiner anderen Person es erlaubt sei, an diesem Platz Eigentum [des Klosters] weder durch Erbrecht noch durch Vogtei noch mit Gewalt oder durch Nutzung, die der Freiheit des Klosters schaden könnte, an sich zu bringen. Weiter [wurde festgelegt], dass der Abt mit seinen Mitbrüdern auch die freie Möglichkeit besitze, einen Vogt und, wenn dieser sich später als unbrauchbar erweisen sollte, nach dessen Absetzung einen anderen einzusetzen. Festgelegt ist dort auch, dass es überhaupt keinem Menschen erlaubt sein solle, dieses Kloster ohne Grund zu beunruhigen oder die ihm gehörenden Besitzungen zu entreißen, zu schmälern oder durch unüberlegte Maßnahmen zu schädigen, sondern dass alles unversehrt erhalten bleiben solle, was sie besitzen und was ihnen für [Kloster] und [Kloster-] Leitung übereignet wurde und nützen soll bei jedwedem Gebrauch. Am Ende wird hinzugefügt, dass, wenn jemand in Zukunft, sei es ein Erzbischof, ein Bischof, ein Kaiser oder König, ein Herzog oder Markgraf, ein Graf oder Vizegraf oder eine Person kirchlichen oder weltlichen Standes, die in Kenntnis dieser Urkunde der Anordnung ist, versuchen sollte, wagemutig gegen [die Bestimmungen] zu verstoßen, und nach der zweiten oder dritten Ermahnung eine entsprechende Wiedergutmachung nicht geleistet hat, er der Würde seiner Macht und Ehre beraubt werde und erkenne, dass er Schuldner sei vor dem göttlichen Gericht wegen vollendeten Unrechts und er vom heiligsten Leib unseres Herrn Jesus Christus ausgeschlossen sei und sich im letzten Gericht streng der Strafe zu unterwerfen habe. Allen aber, die diesem Ort das Recht bewahren, sei der Friede unseres Herrn Jesus Christus, auf dass er hier die Frucht der guten Tat genieße und beim Weltenrichter den Lohn des ewigen Friedens finde. Diesen Bestimmungen geben wir wegen der Gnade Gottes unsere Zustimmung, wir billigen und bestätigen sie. Darüber hinaus fügen wir gern und barmherzig unserer Wohlthätigkeit hinzu und verfügen, dass der, welcher, was Gott verhüten solle, eine Hufe, eine Mühle oder auch nur einen Hörigen oder anderes vom oben genannten Kloster auf unrechte Weise entfernt, gezwungen durch unsere königliche Macht und die unserer Nachfolger, drei Talente Gold an die kaiserliche Schatzkammer bezahlen soll, nachdem er zuerst der Kirche das zurückgegeben hat, was er ihr geraubt hat. Wenn er aber einen Hof oder ein Dorf ungestüm geraubt hat, sei es, dass er ein Eindringling in dieses Kloster war, sei es, dass er die Festlegungen und Bestimmungen dieser Urkunde mit List oder mit der Begründung auf weltliche Gesetze zu verdrehen oder zu zerbrechen versucht hat, so bezahle er 30 Pfund Silber an die Kasse des Kaisers, nachdem er vorher der Kirche das zurückgegeben hat, was er geraubt hat, wie es die Bestimmungen der Gesetze verlangen, und sein Bestreben sei ganz und gar nichtig. Diesem Kloster haben Folmar aus Metz, der Vorsteher der Stadt, und sein Sohn Folmar gegeben, übertragen und als ewiges Eigentum geschenkt, was immer sie besessen haben in den Dörfern Lixheim und Saarialben an Kirchen, Zehnten, Hörigen, Abgaben, Feldern, Wiesen und Weiden, Seen und Bächen, Mühlen, Fischereien und Jagden in den Besitzungen, von denen sie den Zehnten bekommen, mit allen Einkünften, mit anderen Worten: mit dem Recht, mit der sie selbst alles nach Erbrecht besessen haben. Damit dieses noch sicherer geglaubt werde und für alle Zeit gültig und unveränderlich bleiben möge, haben wir angeordnet, dass somit eine Urkunde angefertigt und mit eigener Hand bekräftigt und durch den Eindruck unseres Siegels, wie es unten erscheint, gekennzeichnet werde. Zeichen des Herrn Heinrich IV. [V.], des unbesiegtesten Kaisers der Römer. [*Ende des Inserts der Urkunde Heinrichs V.*] Wir aber, die wir Gott vor Augen haben und das Wohlergehen der Kirchen und frommen Orte Gottes, beachten die reinste Treue und sichere Demut, die der besagte getreue Abt unserer Majestät und dem heiligen Reich gegenüber zeigt. Indem wir seinen Bitten wohlwollend zuneigen, stellen wir das schon besagte Kloster mit den Leuten und allen seinen Gütern, die es rechtmäßig innehat und besitzt unter unseren und des Reiches besonderen Schutz. Vorliegendes Privileg aber des oben genannten Kaisers Heinrich IV. [V.] verehrungswür-

digen Angedenkens haben wir befohlen, in unser Privileg zu übernehmen, und zwar alles, was darin enthalten ist mit der Ausnahme, dass es demselben Abt und seinen Nachfolgern erlaubt sei, einen anderen Vogt außer uns und unseren Erben für immer vorbehalten auszuwählen. D.h.: wir haben das Recht der Vererbung der Vogtei uns und unseren Erben für alle Zeit vorbehalten. Herauszuheben ist auch die Bestimmung, die besagt: „Am Ende wird hinzugefügt, dass jeder, sei es Bischof usw.“ bis zum „beim Jüngsten Gericht dem strengen Urteil sich zu unterwerfen hat“, indem wir sie kraft unserer kaiserlichen Herrlichkeit bekräftigen. So setzen wir fest und bestätigen mit kaiserlichem Erlass, dass alles, was in diesem unserem vorliegenden Privileg enthalten ist, dem Abt und seinen Nachfolgern sowie dem Kloster selbst auf Ewigkeit gültig sein soll, wenn sie nur in Treue und Ergebenheit zu uns und zum Reich stehen und nicht von der Untertänigkeit gegen uns und das Reich abweichen usw. Zeugen dieser Rechtssache sind: Friedrich [II.], Sohn des einstmals berühmten Königs Heinrich [VI.] der Römer, Graf Richard von Casertan, Pandulf von Fasanella, der Vorsteher Thaddäus von Kampanien oder Prometia, Richter des großen kaiserlichen Hofes, Peter von Kalabrien, Nikolaus von Trayna, Nikolaus von Cicala und andere mehr. Zeichen unseres Herrn Friedrich, von Gottes Gnaden des unüberwindlichsten, immer erhabenen Kaisers der Römer, des Königs von Jerusalem und Sizilien, im zweiundzwanzigsten Jahr seines römischen Kaisertums. Geschehen ist dies im Jahr der Fleischwerdung des Herrn tausendzweihundertundfünfundvierzig, im Monat Dezember, Indiktion vier, in der Regierungszeit unseres Herrn Friedrich, des von Gottes Gnaden glorreichsten Kaisers der Römer, des Königs von Jerusalem und Sizilien, im 26. seines Königtums über Jerusalem, im siebenundvierzigsten Jahr aber seines Königtums über Sizilien. Glücklich [und] amen. Gegeben zu Grosseto in Jahr, Monat und Indiktion wie angegeben. [*Ende des Inserts der Urkunde Friedrichs II.*] Wir bestätigen den besagten Religiösen, die bis heute unsere Hoheit und die des heiligen Reiches beachtet haben, das Erbetene und dem genannten Abt und dem Konvent des Klosters der heiligen Jungfrau Maria und des heiligen Patrons Georg das Privileg des vorgenannten Heinrich und nicht zuletzt alle Privilegien, Freiheiten, Rechte, Gnadenerweise und Immunitäten, die [das Kloster] von unseren Vorgängern, den Kaisern und Königen erlangt hat, Wort für Wort dem Inhalt nach aus unserem sicheren Wissen heraus und mit königlicher Autorität. Keinem Menschen sei es erlaubt, diese Urkunde unserer Bestätigung und Versicherung zu verletzen oder dagegen anzugehen bei einer Strafe von 40 Mark reinen Goldes, zur Hälfte an unsere Kasse, zur anderen Hälfte an das Kloster. Zum Zeugnis des Vorliegenden das Siegel unserer Majestät. Gegeben in Schlettstadt. Im Jahr des Herrn tausenddreihundertvierundfünfzig, Indiktion 7, an den 2. Iden des Mai [14. Mai], im achten Jahr unserer Königsherrschaften. [*Ende des Inserts der Urkunde Karls IV.*] Indem wir aber aus Vernunftgründen der Bitte [von Abt und Konvent des Klosters St. Georgen] gnädiger zuneigen, haben wir durch Erwägung aus sicherem Wissen und unserer kaiserlichen Autorität heraus diese Privilegien, Urkunden, Gnadenerweise, Bewilligungen, Immunitäten und andere Vorrechte dem Abt und dem Konvent des besagten Klosters des heiligen Georg, deren Vorgängern sie zugestanden wurden, soweit die eingefügten Privilegien in allen ihren Absätzen, Klauseln, Artikeln und Formulierungen rechtmäßig endlich keine Widersprüche und Rechtsverletzungen aufweisen und der Wortlaut dieser [Privilegien] dem Vorliegenden eingefügt ist, das Eingefügte geprüft, genehmigt, erneuert und prüfen, genehmigen, erneuern und versichern den Wortlaut des Vorliegenden und zugestehen und bewilligen ihn von Neuem nach Zweckmäßigkeit. Wir verbieten durch unseren kaiserlichen Beschluss für ewige Zeiten, dass irgendein weltlicher oder geistlicher Fürst, ein Herzog, Markgraf, Graf, Baron, Herr, Adliger oder ein Mann aus dem Volk von Würde, Amt oder Stand, uns oder dem heiligen Reich unterworfen, dem besagten Abt und Konvent dieses Klosters und deren Nachfolgern gegenüber die befestigten und geprüften Privilegien, Freiheiten, Urkunden, Immunitäten und Rechte – wie sie vorgenannt sind – zu behindern oder einzuschränken wagt. Es sei bekannt, dass er für den gegen uns und dem heiligen Reich verursachten schwersten Unwillen unweigerlich fünfzig Mark reinen Goldes – die eine Hälfte an unseren kaiserlichen Fiskus, die andere aber an den Geschädigten – zahlt. Zum Zeugnis dieser Urkunde soll [dies] durch das Anhängen unseres Siegels befestigt werden. Gegeben in unserer kaiserlichen Stadt Worms am vierundzwanzigsten Tag des Monats Mai [24.5.] im Jahr des Herrn fünfzehnhunderteinundzwanzig, im zweiten [Jahr] des römischen [Königtums], im sechsten aber der anderen Königtümer. (SP.D.)

Quelle: GLAKa 12/460; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Vergabe des Privilegs durch die Kanzlei Kaiser Karls V. setzt die Anwesenheit von Mitgliedern der St. Georgener Mönchsgemeinschaft auf dem Wormser Reichstag voraus. Leider geben diesbezüglich die Präsenzlisten zum Reichstag keine Auskunft. Eine Präsenzliste des Martin Goldast in seinen „Deutschen Reichshändeln“ (1614) z.B. nennt nur hochgestellte

geistliche und weltliche Fürsten, auch die durch Hans von Erfurt im September 1521 in Worms gedruckte Präsenzliste *DEs heiligun römischun Reichs | Stend mitsampt allen Churfürsten und Fürsten etc. | Gaistlichen ynnnd Weltlichen mit ihren Titteln vnd | hoffgesynde, auch mit yren namen beschryben, vun | geschickten botschafften. So zu^o Worms, in | der kayserlichen Reystat, auff dem | yetztuergangen lo^eblichen Reychs- | tag, in aygner person ver- | samelt vnnd erschynen seyndt* gibt keine Auskunft. So sind wir also auf Vermutungen angewiesen, ob der St. Georgener Abt, Mönche oder Vertreter der Mönchsgemeinschaft sich zumindest für wenige Tage am Reichstag beteiligt haben. Der kaiserlichen Kanzlei jedenfalls muss die inserierte lateinische Urkunde König Karls IV. vom 14. Mai 1354 vorgelegen haben. Nur so erklärt sich die oben aufgeführte Urkunde Kaiser Karls V. vom 24. Mai 1521. Als letzte Urkunde deutscher Herrscher für das Kloster St. Georgen steht das Schriftstück am Ende der mittelalterlichen Geschichte des Schwarzwaldklosters.

F. Zusammenfassung

Der Wormser Reichstag von Januar bis Mai 1521 war ein denkwürdiges Ereignis. Vorausgegangen waren Thesenanschlag Martin Luthers (*1483-†1546) von 1517, die Verbreitung reformatorischer Lehren und die Wahl des spanischen Habsburgers Karl V., des Enkels Kaiser Maximilians I. (1493-1519), zum römisch-deutschen Kaiser (1519-1556). Auf dem Reichstag erschien dann im April Martin Luther zur Verteidigung seiner inzwischen (dank der Druckkunst) weitverbreiteten Schriften. Kaiser und Reichsstände, sofern sie nicht der Reformation nahestanden, verabschiedeten indes am 8. bzw. 26. Mai die Achterklärung (Wormser Edikt) gegen den Reformator, der sich alsbald auf der Wartburg versteckt hielt. Der Reichstag fasste darüber hinaus eine Reihe weiterer wichtiger Beschlüsse, die das 1495 eingerichtete Reichskammergericht, Reichskreise und Reichsregiment, schließlich die Reichsmatrikel betrafen. Gegen Ende des Reichstags, am 24. Mai, stellte die kaiserliche Kanzlei schließlich eine (Kaiser-) Urkunde für das Kloster St. Georgen im Schwarzwald als Bestätigung klösterlicher Privilegien aus. Das Diplom übernahm dabei – in altbewährter Weise transsumptiv und durch Inserierung – die lateinische Vorgängerurkunde König Karls IV. (1346-1378), die ja wiederum eine Urkunde Kaiser Friedrichs II. (1212-1250) aufgenommen hatte, der schließlich ein Diplom Kaiser Heinrichs V. (1106-1125) inserieren ließ und in seinem Sinne ergänzte.

Gemessen an den geradezu weltgeschichtlichen Entscheidungen, die auf dem Wormser Reichstag beschlossen wurden, war die Kaiserurkunde für das Kloster St. Georgen nur eine Randnotiz im Reichstagsgeschehen. Sie stand für das letztlich vergebliche Bemühen von St. Georgener Abt und Mönchen, die Beziehungen zum römisch-deutschen Königtum aufrechtzuerhalten. Zum Zeitpunkt der Privilegienvergabe ahnten die Mönche sicher noch nicht, dass die von Martin Luther ausgehende Reformation auch das St. Georgener Kloster erfassen würde (1534/36). Als Folge der württembergischen Reformation übersiedelten die Mönche letztlich ins habsburgische Villingen, wo das Georgskloster noch bis zum Ende der frühen Neuzeit weiterbestand.

G. Anhang

Regententabelle: Römisch-deutsche Könige

Salier

1024-1039	Konrad II. (Kaiser 1027)
1039-1056	Heinrich III. (Kaiser 1046)
1056-1106	Heinrich IV. (Kaiser 1084)
1077-1080	Rudolf von Rheinfelden (Gegenkönig)
1081-1088	Hermann von Salm (Gegenkönig)
1087-1101	Konrad (Mitkönig, Gegenkönig 1093)
1106-1125	Heinrich V. (Gegenkönig 1105, Kaiser 1111)
1125-1137	Lothar III. von Supplinburg (Kaiser 1133)

Staufer (Ältere Staufer)

1138-1152	Konrad III. (Gegenkönig 1127)
1147-1150	Heinrich (VI.) (Mitkönig)
1152-1190	Friedrich I. Barbarossa (Kaiser 1155)
1190-1197	Heinrich VI. (Kaiser 1191)
1198-1208	Philipp von Schwaben

Welfen

1198-1218	Otto IV. (Kaiser 1209)
-----------	------------------------

Staufer (Jüngere Staufer)

1212/15-1250	Friedrich II. (Kaiser 1220)
1220-1235	Heinrich (VII.) (Mitkönig)
1237/50-1254	Konrad IV. (Mitkönig)
1246-1247	Heinrich Raspe (Gegenkönig)
1247-1256	Wilhelm von Holland (Gegenkönig)
1257-1272	Richard von Cornwall
1257-1284	Alfons von Kastilien
1273-1291	Rudolf I. von Habsburg
1291-1298	Adolf von Nassau [...]
1298-1308	Albrecht I. v. Habsburg
1308-1313	Heinrich VII. v. Luxemburg (Kaiser 1312)
1314-1347	Ludwig der Bayer (Kaiser 1328)
1314-1330	Friedrich der Schöne (Gegenkönig)

Luxemburger

1347-1378	Karl IV. (Kaiser 1355)
1378-1400	Wenzel
1400-1410	Ruprecht v. der Pfalz
1410-1411	Jobst v. Mähren

Luxemburger

1411-1437	Sigismund (Kaiser 1433)
-----------	-------------------------

Habsburger

1438-1440	Albrecht II.
1440-1493	Friedrich III. (Kaiser 1452)
1493-1519	Maximilian I. (Kaiser)
1519-1556/58	Karl V. (Kaiser)
1556/58-1564	Ferdinand I. [...]

Regententabelle: Äbte von St. Georgen im Schwarzwald

1084/6-1087	Heinrich I. (Abt)
1087-1088	Konrad
1088-1119	Theoger
1119-1134	Werner I. v. Zimmern
1134-1138	Friedrich
1138-1145	Johann v. Falkenstein
1145-1154	Friedrich (2. Mal)

1154-1168	Guntram (= Sintram)
1168-1169	Werner II.
1169-1187/94	Manegold v. Berg
1187-1191	Albert
1191, 1193/94	Manegold v. Berg (2. Mal?)
1191?-1209	Dietrich
1209, 1221	Burchard
1220-1259	Heinrich II.
1259-1280	Dietmar
1280, 1306	Berthold
1308, 1332	Ulrich I. der Deck
1335-1347	Heinrich III. Boso v. Stein
1347, 1359	Ulrich II. v. Trochtelfingen
1359-1364	Johann II. aus Sulz
1364-1368	Ulrich II. (2. Mal)
1368-1382	Eberhard I. Kanzler aus Rottweil
1382-1391	Heinrich IV. Gruwel
1391-1427	Johann III. Kern
1427, 1433	Silvester Billing aus Rottweil
1435, 1449	Heinrich V. Ungericht aus Sulz
1450, 1451	Johann IV. Swigger aus Sulz
1452-1457	Heinrich V. (2. Mal)
1457-1467	Johann IV. (2. Mal)
1467, 1473	Heinrich VI. Marschall
1474-1505	Georg I. v. Asch
1505-1517	Eberhard II. Bletz v. Rotenstein
1517-1530	Nikolaus Schwander
1530-1566	Johann V. Kern aus Ingoldingen [...]

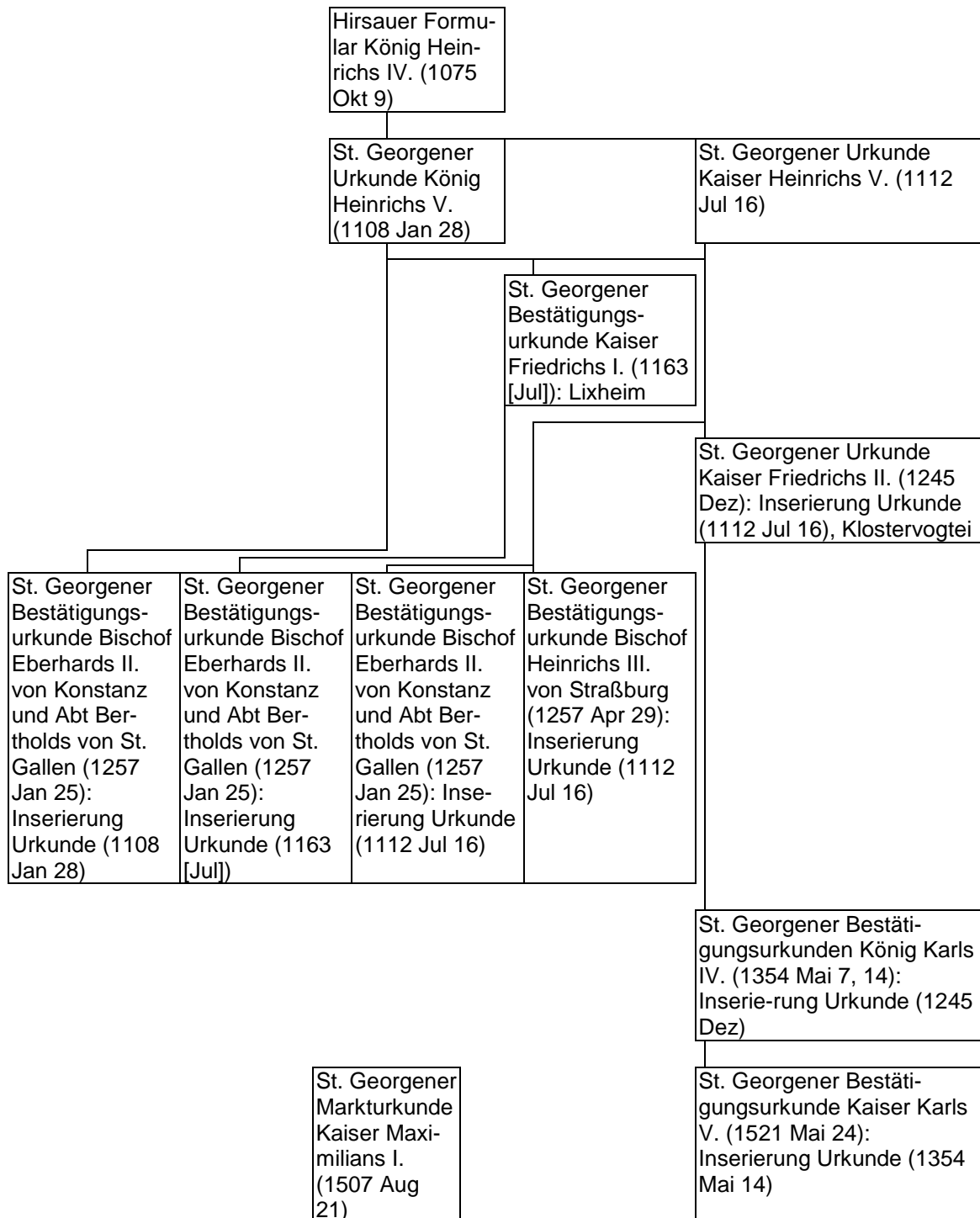
Tabelle: Mittelalterliche Königsurkunden für das Kloster St. Georgen im Schwarzwald

<i>Datum</i>	<i>Ort</i>	<i>Aussteller</i>	<i>Urkundeninhalt</i>	<i>Nachweis</i>
1108 Jan 28	Mainz	Heinrich V.	Schutz für das Kloster St. Georgen, Besitzbestätigung Lixheims	GLAKa A 15; St.3026
1112 Jul 16	Mainz	Heinrich V.	Schutz und Privilegienbestätigung für das Kloster St. Georgen, Bestätigung von Besitz in Lixheim (Kloster Lixheim) und Saarlalben	GLAKa A 176; St.3088
1125 [Jan]	[Straßburg]	Heinrich V.	Brief an den St. Georgener Untervogt Heinrich von Schweinhausen	Notitiae, c.49 St.3202b
1163 [Jul]	-	Friedrich I.	Bestätigung der Unterstellung des Klosters Lixheim unter die Mönchsgemeinschaft St. Georgen; kaiserlicher Schutz für das Männerkloster Lixheim	GLAKa A 142; MGH DFI 402; RI FI 1214
1245 Dez	Grosseto	Friedrich II.	Schutz und Privilegienbestätigung für das Kloster St. Georgen durch Inserierung des Diploms Kaiser Heinrichs V. (1112); staufische Klostervogtei	GLAKa D 37; Wm. I 385; HB VI,1, S.380-384; RI FII 3519
1257 Jan 25	Konstanz	Bischof Eberhard II.	Bestätigung des St. Georgener Privilegs König Heinrichs V. (1108) u.a.	BnF, Collection Lorraine, Bd.XX, S.279ff
1257 Jan 25	Konstanz	Bischof Eberhard II.	Bestätigung des St. Georgener Privilegs Kaiser Heinrichs V. (1112) u.a.	GLAKa 12/454
1257 Jan 25	Konstanz	Bischof Eberhard II.	Bestätigung des St. Georgener Privilegs Kaiser Friedrichs I. (1163) u.a.	GLAKa 12/457
1257 Apr 29	Straßburg	Bischof Heinrich III.	Bestätigung des St. Georgener Privilegs Kaiser Heinrichs V. (1112)	GLAKa 12/456
1282 Dez 27	Augsburg	Rudolf I.	Bestätigung der bisherigen königlichen Privilegien für das Kloster St. Georgen	GLAKa D 100; RI Rudl 1745

1354 Mai 7; 1354 Mai 14	Schlett- stadt	Karl IV.	Bestätigung und Inserierung der St. Georgener Privilegien Heinrichs V. und Friedrichs II. (1112, 1245)	GLAKa D 307; RI KIV 1848*)
1507 Aug 21	Kon- stanz	Maximilian I.	Verleihung von Jahr- und Wochenmarkt in St. Georgen an das Kloster St. Georgen	GLAKa D 1117
1521 Mai 24	Worms	Karl V.	Bestätigung und Inserierung der St. Georgener Privilegien Heinrichs V., Friedrichs II. und Karls IV. (1112, 1245, 1354)	GLAKa 12/460

*) RI KIV 1848 verweist fälschlicherweise auf St. Blasien, doch ist offensichtlich St. Georgen gemeint.

Stemma: Mittelalterliche Königsurkunden für das Kloster St. Georgen im Schwarzwald



Anmerkungen

Abschnitt A: Insert, bearb. v. A. GAWLIK, in: LexMA 5, Sp.449; Transsumpt, bearb. v. J. SPIEGEL, in: LexMA 8, Sp.952f; Vidimus, bearb. v. J. SPIEGEL, in: LexMA 8, Sp.1636f.

Abschnitt B: BUHLMANN, Abhängige Gemeinschaften; BUHLMANN, Benediktinerkloster; BUHLMANN, Benediktinisches Mönchtum; BUHLMANN, Besitz, Grundherrschaft, Vogtei; BUHLMANN, Deutscher Südwesten; BUHLMANN, Gründung und Anfänge; BUHLMANN, Gründungsbericht; BUHLMANN, Reformmittelpunkt; BUHLMANN, Theoger; BUHLMANN, Urkunde Papst Alexanders III.; GOEZ, Investiturstreit; HbBWG 1,1-2, 2; KALCHSCHMIDT, St. Georgen; St. Georgen, in: GB V; WOLLASCH, Anfänge; WOLLASCH, Klöster westlich des Rheins.

Abschnitt C: Urkunden: BENZING, Marktrecht; BnF, GLAKa, St., RI (Tabelle [Umschlag]); HB VI,1, S.380-384; MGH DFI 402; MGH DHIV 280; VOLK, Privileg; Wm. I 385, – BUHLMANN, Abhängige Gemeinschaften; BUHLMANN, Könige in ihren Beziehungen; BUHLMANN, Päpste in ihren Beziehungen; BUHLMANN, Prüfening; BUHLMANN, Rüeggisberg; HIRSCH, Studien.

Abschnitt D, Kapitel I: KRIEGER, Habsburger; METZ, Vorderösterreich.

Abschnitt D, Kapitel II: SCHORN-SCHÜTTE, Karl V.

Abschnitt D, Kapitel III: KAUFMANN, Erlöste und Verdammte; KAUFMANN, Luther; SCHILLING, Luther.

Abschnitt D, Kapitel IV: Quellen: DTRA JR 2; KALKOFF, Aleander; KALKOFF, Luther. – ELTER, Wormser Reichstag; .

Abschnitt E: Urkunde: GLAKa 12/460. – BUHLMANN, Besitz, Grundherrschaft, Vogtei; BUHLMANN, Falkenstein; BUHLMANN, Könige in ihren Beziehungen; RUHRMANN, St. Georgen.

Abschnitt F: Abschnitt A-E.

Quellen- und Literaturverzeichnis

BENZING, O. (Übers.), Kaiser Maximilian I. erteilt Abt Eberhard von St. Georgen das Marktrecht - 1507, in: 900 Jahre St. Georgen, S.245f

BnF = Bibliothèque nationale de France

BUHLMANN, M., Gründung und Anfänge des Klosters St. Georgen im Schwarzwald (= Quellen zur mittelalterlichen Geschichte St. Georgens, TI.II = VA 3), St. Georgen 2002

BUHLMANN, M., Die Urkunde Papst Alexanders III. für das Kloster St. Georgen (= VA 5), St. Georgen 2003

BUHLMANN, M., Abt Theoger von St. Georgen (= Quellen zur mittelalterlichen Geschichte St. Georgens TI.III = VA 7), St. Georgen 2004

BUHLMANN, M., Die Päpste in ihren Beziehungen zum mittelalterlichen Kloster St. Georgen (= Quellen zur mittelalterlichen Geschichte St. Georgens TI.IV = VA 8), St. Georgen 2004

BUHLMANN, M., Die deutschen Könige in ihren Beziehungen zum mittelalterlichen Kloster St. Georgen (= Quellen zur mittelalterlichen Geschichte St. Georgens, TI.V = VA 9), St. Georgen 2004

BUHLMANN, M., Benediktinisches Mönchtum im mittelalterlichen Schwarzwald. Ein Lexikon, TI.1: A-M, TI.2: N-Z (= VA 10/1-2), St. Georgen 2004, ²2006

BUHLMANN, M., Besitz, Grundherrschaft und Vogtei des Klosters St. Georgen im hohen Mittelalter (= Quellen zur mittelalterlichen Geschichte St. Georgens, TI.VI = VA 11), St. Georgen 2004

BUHLMANN, M., St. Georgen als Reformmittelpunkt benediktinischen Mönchtums (= Quellen zur mittelalterlichen Geschichte St. Georgens TI.VIII = VA 20), St. Georgen 2005

BUHLMANN, M., Das Benediktinerkloster St. Georgen. Geschichte und Kultur (= VA 21), St. Georgen 2006

BUHLMANN, M., Mittelalterliche Geschichte im deutschen Südwesten, TI.1: Frühes Mittelalter - Hohes Mittelalter, TI.2: Spätes Mittelalter, TI.3: Anhang (= VA 24/1-3), St. Georgen 2006

BUHLMANN, M., Das Kloster St. Georgen im Schwarzwald und die Herren von Falkenstein (= VA 26), St. Georgen 2007

BUHLMANN, M., Die vom Kloster St. Georgen abhängigen geistlichen Gemeinschaften (= Quellen zur mittelalterlichen Geschichte St. Georgens, TI.IX = VA 36), St. Georgen 2007

BUHLMANN, M., Hezelo und Hesso, die St. Georgener Klostergründer (= VA 42/1), St. Georgen 2009

BUHLMANN, M., Abt Wilhelm von Hirsau und die St. Georgener Klostergründung (= VA 42/2), St. Georgen 2010

BUHLMANN, M., Theoger von St. Georgen – Abt und Bischof (= VA 42/3), St. Georgen 2009

- BUHLMANN, M., Benediktinerkloster St. Georgen im Schwarzwald (= VA 42/5), St. Georgen 2009
- BUHLMANN, M., Eine Urkundenfälschung für das Benediktinerpriorat Rüeggisberg auf Grund der Vorlage eines Diploms König Heinrichs V. für die Mönchsgemeinschaft St. Georgen im Schwarzwald vom 28. Januar 1108 (= VA 51), Essen 2010
- BUHLMANN, M., Der Gründungsbericht des Klosters St. Georgen im Schwarzwald (= VA 53), Essen 2011
- BUHLMANN, M., Das Konstanzer Konzil und das Kloster St. Georgen im Schwarzwald (= VA 73), Essen 2014
- BUHLMANN, M., Eine Königsurkunde für das Benediktinerkloster Prüfening auf Grund der Vorlage eines Diploms König Heinrichs V. für die Mönchsgemeinschaft St. Georgen im Schwarzwald vom 28. Januar 1108 (= VA 89), Essen 2016
- BUHLMANN, M., Erbo, Prior von St. Georgen, Abt von Prüfening (1121-1162) (= VA 90), Essen 2016
- BUHLMANN, M., Ein Diplom König Heinrichs V. für das Kloster St. Georgen im Schwarzwald als Insert in einer im lothringischen Priorat Vergaville überlieferten Bestätigungsurkunde vom 25. Januar 1257 (= VA 102), Essen 2016
- BUHLMANN, M., Beiträge zu den Herren von Falkenstein, den Herren von Ramstein und dem Kloster St. Georgen im Schwarzwald im hohen Mittelalter (= VA 103), Essen 2016
- (C.) = Chrismon
- DTRA JR = Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe, Bd.2: Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., bearb. v. A. VREDE, Gotha 1896
- ELTER, J., Luther und der Wormser Reichstag (1521), Diss. Bonn 1885
- FOLG = Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte
- GB = Germania Benedictina, hg. v.d. bayerischen Benediktinerakademie München in Verbindung m.d. Abt-Herwegen-Institut Maria Laach: Bd.V: Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg, bearb. v. F. QUARTHAL, Ottobeuren 1976
- GLAKa = Generallandesarchiv Karlsruhe
- GOEZ, W., Kirchenreform und Investiturstreit (910-1122) (= Urban Tb 462), Stuttgart-Berlin-Köln 2000
- HB = HUILLARD-BREHOLLES, J.L., Historia diplomatica Friderici secundi, Bd.VI,1, Paris 1860
- HbBWG = Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, hg. von M. SCHAAB u. H. SCHWARZMAIER i.A. der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg: Bd.1: Allgemeine Geschichte: Tl.1: Von der Urzeit bis zum Ende der Staufer, Stuttgart 2001, Tl.2: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches, Stuttgart 2000, Bd.2: Die Territorien im Alten Reich, Stuttgart 1995
- HIRSCH, H., Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster des 11. und 12. Jahrhunderts, in: MIÖG Ergbd. 7 (1907), S.471-611
- KALCHSCHMIDT, K.T., Geschichte des Klosters, der Stadt und des Kirchspiels St. Georgen auf dem badischen Schwarzwald, 1895, Ndr Villingen-Schwenningen 1988
- KALKOFF, P. (Übers.), Die Depeschen des Nuntius Aleander vom Wormser Reichstage 1521, Halle ²1897
- KALKOFF, P. (Übers.), Briefe, Depeschen und Berichte über Luther vom Wormser Reichstage 1521, Halle 1898
- KAUFMANN, T., Martin Luther (= BSR 2388), München 2006
- KAUFMANN, T., Erlöste und Verdammte. Eine Geschichte der Reformation, München 2016
- KRIEGER, K.-F., Die Habsburger im Mittelalter. Von Rudolf I. bis Friedrich III. (= Urban Tb 452), Stuttgart-Berlin-Köln 1994
- LexMA = Lexikon des Mittelalters, 9 Bde., 1980-1998, Ndr Stuttgart-Weimar 1999
- (M.) = Monogramm
- METZ, F. (Hg.), Vorderösterreich. Ein geschichtliche Landeskunde, Freiburg i.Br. ⁴2000
- MGH = Monumenta Germaniae Historica: DHIV = Urkunde Kaiser Heinrichs IV., DFI = Urkunde Kaiser Friedrichs I.
- MIÖG = Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
- Monumenta Germaniae Historica. Diplomata: Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser: Bd.6: Die Urkunden Heinrichs IV. Tl. 1-3, hg. v. D. VON GLADISS u. A. GAWLIK, 1941-1978, Ndr Hannover 1959/1978; Bd.10: Die Urkunden Friedrichs I., 5 Bde., hg. v. H. APPELT, Hannover 1975-1990
- Ndr = Nachdruck
- 900 Jahre Stadt St. Georgen im Schwarzwald 1084-1984. Festschrift, hg. v.d. Stadt St. Georgen, St. Georgen 1984
- RI = Regesta Imperii, hg. v.d. Kommission für die Neuherausgabe der Regesta Imperii bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der deutschen Kommission für die Bearbeitung der Regesta Imperii bei der Akademie der Wissenschaften und der Literatur zu Mainz: Bd.IV: Ältere Staufer, Abt.2,2: Die Regesten des Kaiserreiches unter Friedrich I. 1152 (1122)-1190. 1158-1168, neu bearb. v. F. OPLL, Wien-Köln 1991; Bd.V,1: Die Regesten des Kaiserreiches unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard 1198-1272: Kaiser

- und Könige, hg. v. J. FICKER, 1881/82, Ndr Hildesheim 1971; Bd.VI,1: Die Regesten des Kaiserreiches unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. (1273-1313): Rudolf von Habsburg 1273-1291, bearb. v. O. REDLICH, 1898, Ndr 1969; Bd.VIII: Die Regesten des Kaiserreiches unter Kaiser Karl IV. 1346-1378, hg. v. A. HUBER u.a., Innsbruck 1877; Ergänzungsheft, Innsbruck 1889
- RUHRMANN, J., Das Benediktiner-Kloster Sankt Georgen auf dem Schwarzwald im Zeitalter von Reformation und Gegenreformation (1500-1655), Diss. Freiburg i.Br. 1961
- SCHILLING, H., Martin Luther. Rebell in einer Zeit des Umbruchs, München 2012
- SCHORN-SCHÜTTE, L., Karl V. Kaiser zwischen Mittelalter und Neuzeit (= BSR 2130), München 2000 (Sl.) = Siegel, aufgedrückt
- SMGB = Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige
- (SP.) = Siegel, anhängend
- St. = STUMPF-BRENTANO, K.F., Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts, Bd.2: Die Kaiserurkunden des X., XI. und XII. Jahrhunderts chronologisch verzeichnet, 1865-1881, Ndr Aalen 1960
- VA = Vertex Alemanniae. Schriftenreihe des Vereins für Heimatgeschichte St. Georgen, Schriftenreihe zur südwestdeutschen Geschichte
- VOLK, K. (Übers.), Kaiser Friedrich II. bestätigt Abt Heinrich von St. Georgen das Privileg von Kaiser Heinrich V. vom 16. Juli 1112, das im Wortlaut wiedergegeben wird, behält sich jedoch das Recht der Vogtbestellung vor – 1245, in: 900 Jahre St. Georgen, S.242ff
- VOLK, K., ZIEGLER, H. (Übers.), Papst Urban II. erteilt Abt Theoger von St. Georgen das erste Schutzprivileg – 1095, in: 900 Jahre St. Georgen, S.238f
- Wm. I = WINKELMANN, E., Acta imperii inedita saeculi XIII et XIV, Bd.I: 1198-1273, 1880, Ndr Aalen 1964
- WOLLASCH, H.-J., Die Anfänge des Klosters St. Georgen im Schwarzwald. Zur Ausbildung der geschichtlichen Eigenart eines Klosters innerhalb der Hirsauer Reform (= FOLG 14), Freiburg i.Br. 1964
- WOLLASCH, H.-J., Die Benediktinerabtei St. Georgen im Schwarzwald und ihre Beziehungen zu Klöstern westlich des Rheins, in: 900 Jahre St. Georgen, S.45-61

Text aus: Vertex Alemanniae. Schriftenreihe zur südwestdeutschen Geschichte, Heft 109, Essen 2018; www.michael-buhlmann.de > Geschichte > Texte, Publikationen